



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 2023

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium der Finanzen und Ministerium des Innern	
20322	06.12.2023	Änderung der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten	1420
20322	06.12.2023	Ergänzungserlass zu den Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten	1420
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
2160	08.12.2023	Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe . .	1420
2160	06.12.2023	Änderung der „Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW)“ . . .	1420
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
6300	04.12.2023	Fünfte Änderung des Runderlasses „Kommunale Vergabegrundsätze“	1420
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7817	01.12.2023	Dritte Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur.	1421
79023	28.11.2023	Dritte Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.	1421
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
791	24.12.2023	Sechste Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleeen in Nordrhein-Westfalen“	1426
791	07.12.2023	Fünfte Änderung der Förderrichtlinien Wolf.	1426
791	04.12.2023	Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen	1426

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hilfskasse beim Landtag	
13.11.2023	Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen	1479

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
30.11.2023	Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Januar 2024.	1479

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20322****Änderung der Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten**Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums der Finanzen und
des Ministeriums des Innern

Vom 6. Dezember 2023

1

In Nummer 4.1 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten vom 28. Oktober 1969 (MBI. NRW. S. 1890), die zuletzt durch Runderlass vom 20. Dezember 2018 (MBI. NRW. 2019 S. 2) geändert worden sind, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2023 S. 1420

20322**Ergänzungserlass
zu den Richtlinien über die Vergütung
von Prüfungstätigkeiten**Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums der Finanzen und
des Ministeriums des Innern

Vom 6. Dezember 2023

1

Die obersten Landesbehörden können ab dem 1. Januar 2024 für ihren Geschäftsbereich von den Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten vom 28. Oktober 1969 (MBI. NRW. S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung abweichende Bestimmungen erlassen. Das Einholen einer Zustimmung nach Nummer 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten durch das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern ist nicht erforderlich. Der Haushaltsvorbehalt ist zu beachten.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

– MBI. NRW. 2023 S. 1420

2160**Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge
gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
213 – 2023/0110337

Vom 8. Dezember 2023

1

Die Tabelle in Nummer 1 des Runderlasses „Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“ vom 10. Oktober 2000 (MBI. NRW. S. 1412), der zuletzt durch Runderlass vom 8. Dezember 2022 (MBI. NRW. S. 1024) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt- betrag
für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	731 Euro	420 Euro	1151 Euro
für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	864 Euro	420 Euro	1284 Euro
für Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1025 Euro	420 Euro	1445 Euro

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

– MBI. NRW. 2023 S. 1420

2160**Änderung der
„Richtlinien für die Förderung nach dem
Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW)“**Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 6. Dezember 2023

1

In Teil C Nummer 2 Satz 2 der Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW) vom 5. November 2018 (MBI. NRW. S. 635), die zuletzt durch Runderlass vom 13. November 2019 (MBI. NRW. S. 747) geändert worden sind, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2023 S. 1420

6300**Fünfte Änderung des Runderlasses
„Kommunale Vergabegrundsätze“**Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Vom 4. Dezember 2023

1

In Nummer 10 Satz 2 des Runderlasses „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 28. August 2018 (MBI. NRW. S. 497), der zuletzt durch Runderlass vom 6. Dezember 2022 (MBI. NRW. S. 1029) geändert worden ist, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2023 S. 1420

7817

**Dritte Änderung der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung
ländlicher Infrastruktur**

Runderlass des
Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II.8 – 63.04.07.03

Vom 1. Dezember 2023

1

Nummer 1 Satz 4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur vom 15. März 2019 (MBl. NRW. S. 148), die zuletzt durch Runderlass vom 17. Oktober 2022 (MBl. NRW. S. 895) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe h wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe j
- c) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:
 - „i) der Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) sowie“.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1421

79023

**Dritte Änderung
der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen
Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen
Zusammenschlüssen**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
III.1 – 63.07.01.02-001003

Vom 28. November 2023

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30. Januar 2019 (MBl. NRW. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen zur Unterstützung einer eigenständigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445),

- b) Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),
- c) Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 588).

Beihilfen im Sinn von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) werden in Abhängigkeit des Fördergegenstandes auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) gewährt. Die konkrete Zuordnung zu den jeweiligen Fördergegenständen erfolgt unter Nummer 2. Soweit die Voraussetzungen einer Freistellung aufgrund der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vorliegen, werden Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Die Förderung dient der Umsetzung der Ziele nach § 1 und 41 des Bundeswaldgesetzes und zielt darauf ab, die überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Sinn des § 13 Absatz 4 des Landesforstgesetzes zur Überwindung struktureller Nachteile zu unterstützen und die Position der Waldbesitzenden in der Wertschöpfungskette zu verbessern. Die Förderung dient darüber hinaus dazu, private und kommunale Waldbesitzende bei einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu unterstützen. Dadurch wird die Kohlenstoffbindung des Waldes unterstützt und die Nutzung nachhaltiger Energie gefördert. Die Förderung leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen trägt daneben zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften bei.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Satzteil vor Buchstabe a durch die folgenden Sätze ersetzt: „Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Waldbesitzenden bei der Inanspruchnahme von Betreuungsdienstleistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung ihres Waldbesitzes. Die Maßnahmen der Betreuungsdienstleistungen haben dem Leistungsverzeichnis (siehe Anlage 1) zu entsprechen. Sie erstrecken sich auf folgende nicht der Holzvermarktung zuzurechnende forstwirtschaftliche Maßnahmen.“
- b) Nach dem neuen Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt: „Leistungen des Leistungsbereichs 2 nach Leistungsverzeichnis, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis) gefördert. Dies gilt auch für die Erstellung der Wirtschaftsplanung. Alle übrigen Betreuungsdienstleistungen sind beihilfefähig auf der Grundlage von Artikel 48 der Verordnung (EU) 2022/2472.“
- c) In dem neuen Satz 9 wird nach dem Wort „Energie“ der Gedankenstrich durch einen Bindestrich ersetzt.

- d) Nach dem neuen Satz 9 wird folgender Satz angefügt: „Die Beratung muss mindestens Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie), der Richtlinie 2008/50/EG (Luftqualitätsrichtlinie), der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie), der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung), Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (sachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) und der Richtlinie 2009/128/EG (Pflanzenschutzrahmenrichtlinie) umfassen.“
3. In Nummer 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Bundeswaldgesetzes“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
4. Der Nummer 4.2 wird folgender Satz angefügt: „Die Betreuungsdienstleistungen können durch vom Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 beauftragte Dritte oder durch eigenes Personal erfolgen.“
5. Nach Nummer 4.2 wird folgende Nummer 4.3 eingefügt:
 „4.3
 Der Zuwendungsempfänger hat im Fall der Erbringung der Betreuungsdienstleistung durch eigenes Personal schriftlich zu erklären, dass das Personal unparteiisch ist und bei ihm kein Interessenkonflikt besteht. Im Fall einer Beauftragung eines Dritten gemäß Nummer 4.2 hat der beauftragte Dritte zu erklären, dass er unparteiisch ist und kein Interessenkonflikt besteht. Ein Interessenkonflikt wird vermutet, wenn das für die konkrete Betreuungsdienstleistung eingesetzte Personal oder Unternehmen direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse hat, von dem man annehmen könnte, dass es dessen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen der Betreuungsdienstleistung beeinträchtigt.“
6. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „(unter Berücksichtigung der De-minimis-Regelungen für Mitgliedsbetriebe die größer als 25 Hektar sind, siehe Nummer 1)“ gestrichen.
- b) Die Sätze 4, 5 und 6 werden aufgehoben.
- c) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „beträgt der Zuwendungshöchstbetrag je vollbeschäftigter sozialversicherungspflichtiger Arbeitskraft (39 Wochenarbeitsstunden) 50 000 Euro pro Jahr“ durch die Wörter „ist das Besserstellungsverbot nach Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten“ ersetzt.
- d) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Zuwendungsfähig sind Nettolohnkosten, gesetzliche Lohnnebenkosten, sowie freiwillige Zuschüsse des Arbeitgebers (zum Beispiel zur privaten Rentenabsicherung) sowie Sachausgaben in angemessener Höhe.“
7. Die Nummern 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 werden wie folgt gefasst:
 „5.4.1.1
 Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bei mindestens der Hälfte der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses die Mitgliedsfläche des einzelnen Waldbesitzenden im Zusammenschluss 25 Hektar nicht übersteigt, beträgt die Höhe der Zuwendung
- a) wenn 80 Prozent oder mehr der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten Wald-Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland oder vergleichbar) zertifiziert sind, 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) wenn weniger als 80 Prozent, aber mehr als 50 Prozent der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten Wald-Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland oder vergleichbar) zertifiziert sind, 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.1.2

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses die Mitgliedsfläche des einzelnen Waldbesitzenden im Zusammenschluss 25 Hektar übersteigt, beträgt die Höhe der Zuwendung

- a) wenn 80 Prozent oder mehr der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten Wald-Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland oder vergleichbar) zertifiziert sind, 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) wenn weniger als 80 Prozent aber mehr als 50 Prozent der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten Wald-Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland oder vergleichbar) zertifiziert sind, 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.1.3

Zusammenschlüsse, deren Mitgliedsfläche nicht oder zu weniger als 50 Prozent im oben angegebenen Sinn zertifiziert ist, erhalten keine Zuwendung.

5.4.1.4

Bei Antragstellung muss der Nachweis vorliegen, dass die Voraussetzungen nach Nummer 5.4.1 (Zertifizierung) zu Beginn des Durchführungszeitraums erfüllt sind. In Folgejahren sind Nachweise der Zertifizierung auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.“

8. Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1

Es gelten die Bestimmungen der ANBest-P gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung. Beträgt die Zuwendung bis einschließlich 100 000 Euro, dürfen Aufträge nach Nummer 5.4 allein unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben werden. Die Einholung von Vergleichsangeboten ist nicht erforderlich. Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, sind vor Auftragsvergabe von Leistungen nach Nummer 5.4 mindestens drei geeignete Anbieter zur Abgabe eines Angebots über die jeweils nachgefragten Leistungen aufzufordern. Die Aufforderung muss die Leistungen so eindeutig beschreiben, dass alle Anbieter die Beschreibung im gleichen Sinn verstehen können. Die Anbieter müssen die Angebote in einer Form abgeben, dass sie vergleichbar sind. Der Vertragsschluss erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Zuwendung, da ansonsten ein ungenehmigter vorzeitiger Maßnahmenbeginn vorliegt.“

9. In Nummer 7.2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt „Ein Maßnahmenbeginn gilt dann als förderunschädlich, wenn vor Vertragsschluss ein Zuwendungsantrag bei der bewilligenden Stelle eingereicht wird.“

10. Nummer 8 wird Nummer 9.

11. Nach Nummer 7.4 werden folgende Nummern 8 bis 8.4 eingefügt:

„8

Allgemeine Bestimmungen

8.1

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden.

8.2

Nicht gefördert werden Unternehmen (Mitgliedsbetrieb),

- a) die sich in Schwierigkeiten befinden im Sinn des Teils I Abschnitt 2.4 Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor

und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1),

- b) die einer Rückforderungsandrohung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind oder
- c) bei denen bei der Erbringung der geförderten Leistungen Interessenskonflikte bestehen.

8.3

Die Beihilfe darf 200 000 Euro pro Unternehmen (Mitgliedsbetrieb) innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht überschreiten.

8.4

Vorbehaltlich von Maßnahmen der Europäischen Kommission und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der Transparenzanforderungen werden auf der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission folgende Informationen über die gewährte Zuwendung veröffentlicht:

- a) vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung, einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen, oder der Rechtsgrundlage von Einzelbeihilfen beziehungsweise ein Link dazu,
- b) Name der Bewilligungsbehörde.

Bei Überschreiten des Schwellenwertes von 100 000 Euro für den einzelnen Begünstigten (Mitgliedsbetrieb) werden auch deren Namen, Art der Beihilfe und Beihilfebeträg je Begünstigten, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Begünstigte angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Begünstigte tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe) veröffentlicht.

Die Veröffentlichung dieser Informationen erfolgt nach Erlass des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe. Die Informationen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt und sind ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich.“

- 12. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Förde
rberuf 01 Wirtschaftsplanung,
cher

02 Biologische Produktion,
03 Technische Produktion,
04 Bioedvrentat

Leistungsverzeichnis

Leistungsbereiche	Nr.	Leistungen	Erläuterungen & Beispiele	Förderfähigkeit	Leistung Zusammenschluss oder Wahlbesitz	Förderbereich	Ziffer gem. Rahmenregelung	Artikel gem. AGVO
gelegentlich oder anlassbezogene, fachliche und allgemeine Auskünfte, Anregungen und Informationen	1.1	Beratung - Waldbau	<ul style="list-style-type: none"> Waldverjüngung Kulturbegründung Kulturpflege Jungbestandspflege Wertastung 	ja	WB	02	2.5	48
	1.2	Beratung - Holzerte	<ul style="list-style-type: none"> Standardverfahren Wertholz Aktive Rohholzmobilisierung Anleitung käuferechtes Aushalten 	ja	WB	01/03	2.5	48
	1.3	Forstliche Förderung	<ul style="list-style-type: none"> Aufzeigen der Möglichkeiten staatlicher Zuschüsse und Beihilfen 	ja	ZS/WB	01/02/04	2.5	48
	1.4	Forstliche Gesetzgebung	<ul style="list-style-type: none"> Informationen zum Landesforstgesetz NRW und Landesnaturschutzgesetz NRW Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben und Änderungen 	ja	WB	02/03/04	2.5	48
	1.5	Naturschutzleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Beratung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Informationen zum Thema Ökopunkte und Inwertsetzung von Naturschutzleistungen 	ja	WB	01/04	2.5	48
	1.6	Sonstige Beratungen	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen im Bereich Wegebau Kompensationskalkung Forstschutzberatung 	ja	WB	02/03	2.5	48
Besitzübergreifende Aufgaben	2.1	Betriebliche Jahresplanung/Wirtschaftsplanung	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung einer besitzübergreifenden betrieblichen Jahresplanung Erstellung eines Wirtschaftsplanes 	ja	ZS	01	2.6	54
	2.2	Gemeinschaftliche Wirtschaftsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> aktive Anregung, Planung und Durchführung Einsatz, Kontrolle, Kontrolle der Rechnungen (für Wegeinstandsetzung, Bodenschutzkalkung, überbetrieblichen Forstschutz, Holzerte, Holzlagerung, Holzkonservierung, Waldverjüngung) 	ja	ZS	01/02/03/04	2.6	54
	2.3	Materialvermittlung	<ul style="list-style-type: none"> für forstliche Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gemeinschaftlicher Wirtschaftsmaßnahmen 	ja	ZS	01/03	2.6	54
	2.4	Forstschutzmonitoring	<ul style="list-style-type: none"> Monitoring aller biotischen und abiotischen Schäden in regelmäßigen vereinbarten Abständen 	ja	ZS	01/02/04	2.6	54
	2.5	Walderschließung	<ul style="list-style-type: none"> Management und Kontrolle des Erschließungsnetzes (Forstwege, Holzlagerplätze) 	ja	ZS	01	2.6	54
	2.6	Forstliche Förderung	<ul style="list-style-type: none"> Begleitung im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren (z. B. forstwirtschaftlicher Wegebau) Unterstützung bei Kontrollen 	ja	ZS	01/02/04	2.6	54
	2.7	Leistungsdokumentation	<ul style="list-style-type: none"> Forstfachliche Unterstützung bei der Leistungsdokumentation Erstellung von Jahres- und Zwischenberichten Vorstellung von Berichten/Dienstleistungstätigkeiten (z.B. bei Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen) 	ja	ZS	01	2.6	54
	2.8	Dokumentation des Betriebsvollzuges	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation Umsetzung des Wirtschaftsplanes Datenbankgestützte Dokumentation, Beratung zur Software(-wahl) und Bedienung 	ja	ZS	01	2.6	54
	2.9	Forsteinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> Mithilfe bei der Vorbereitung und Abnahme der Forsteinrichtung 	ja	ZS/WB	01	2.6	54
	2.10	Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> Mithilfe bei der Erstzertifizierung inhaltliche forstfachliche Begleitung des Audits (PEFC, FSC, Naturland und andere) 	ja	ZS/WB	01/02/03/04	2.6	54
	2.11	Individuelle Sonderaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> Mitgliederwerbung Allgemeine Mitgliederbetreuung und Mitgliederinformation 	nein	ZS	-	2.6	54
Holzerte Einzelarbeiten	3.1	Vorbereitung und Unterstützung - Holzerte	<ul style="list-style-type: none"> Auszeichnen der Bestände 	ja	WB	01/02/03	2.5	48
			<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsvorbereitung Hiebsvollzug 					
<ul style="list-style-type: none"> Vorkalkulation ertekostenfreier Holzerte 								
<ul style="list-style-type: none"> Angebotsabfrage/Ausschreibung der Hiebsmaßnahmen 								
<ul style="list-style-type: none"> Vermittlung und Beauftragung von Unternehmen 								
<ul style="list-style-type: none"> Einsatzkoordination, Logistik 								
<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle von (forstlichen) Unternehmen und deren Rechnungen 								
3.2	Klassifizierung des Holzes - Waldmaß	<ul style="list-style-type: none"> komplettes Aufmessen und Aushalten (Güteansprache) 	ja	WB	01/03	2.5	48	
		<ul style="list-style-type: none"> Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter 						
		<ul style="list-style-type: none"> Polterkennzeichnung 						
		<ul style="list-style-type: none"> Erstellen einer EDV Holzliste 						

3.3	Werksmaß	• Erstellung eines Kontrollmaßes	ja	WB	01/03	2.5	48	
		• Polterkennzeichnung (Kennzeichnung gem. Polterverwaltung) und Erfassung der Geokoordinaten						
		• Versand Holzdaten oder Bereitstellungsmeldungen an den Käufer / Vermarkter						
3.4	Holzabfuhrkontrolle	• Polterkennzeichnung (Kennzeichnung gem. Käufer)	ja	WB	03	2.5	48	
		• Vorzeigung des Holzes						
		• Einweisung						
		• Abfuhrkontrolle						
3.5	Holzverkauf	• Käufersuche/ Vertragsverhandlungen	nein	WB	-	Keine Beihilfe	Keine Beihilfe	
		• Zuschlag und Verkaufsabwicklung im Rahmen von Stockverkäufen						
		• Rechnungsstellung an den Käufer						
Sonstige Einzelleistungen	4.1	• Planung von forstlichen Dienstleistungen, wie z.B. Kulturbegründungs- oder Wegebaumaßnahmen	ja	WB	01/02/03	2.5	48	
		• Angebotsabfrage, Vermittlung, Koordination des Einsatzes forstlicher Dienstleister						
		• Kontrolle der Rechnungen forstlicher Dienstleistungen						
		• Materialvermittlung forstlicher Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Pflanzgut						
		• Organisation der Verteilung der Sammelbestellung						
	• Forstschutzmonitoring und Befalls-/Verbisschutzkontrolle							
	4.2	Wirtschaftsplan	• Erstellung eines Wirtschaftsplanes	ja	WB	01	2.5	48
			• Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges					
• einzelbetriebliche Wirtschaftlichkeitsanalyse								
4.3	Forstliche Förderung	• Begleitung im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren (z.B. naturnahe Waldbewirtschaftung)	ja	WB	01/02/04	2.5	48	
		• Unterstützung bei Kontrollen						
4.4	Unterstützung bei behördlichen Vorgängen	• Mithilfe bei der steuerlichen Kalamitätsmeldung	nein	WB	-	Keine Beihilfe	Keine Beihilfe	
4.5	Visuelle Baumkontrolle im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht	• Grundberatung	nein	WB	-	Keine Beihilfe	Keine Beihilfe	
		• Entwicklung und Erstellung eines Kontrollkonzeptes						
		• Durchführung der Visuellen Baumkontrolle inklusive Dokumentation						
4.6	Schnittgrün- und Weihnachtsbaumproduktion	• Beratung zur Schnittgrün- und Weihnachtsbaumproduktion	nein	WB	-	Keine Beihilfe	Keine Beihilfe	
4.7	Sonstige Dienstleistungen	• Waldwertschätzung, forstl. Genzfeststellung	nein	ZS/WB	-	Keine Beihilfe	Keine Beihilfe	
		• sonstige Serviceleistungen, die in den vorgenannten Leistungen nicht aufgeführt sind						

791

**Sechste Änderung der
„Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und
Ergänzung bestehender Alleen
in Nordrhein-Westfalen“**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 24. Dezember 2023

1

In Nummer 9 Satz 1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleen in Nordrhein-Westfalen vom 28. August 2008 (MBl. NRW. S. 504), die zuletzt durch Runderlass vom 28. Februar 2018 (MBl. NRW. S. 157) geändert worden sind, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1426

791

**Fünfte Änderung
der Förderrichtlinien Wolf**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
III-4 – 63.06.01.03
Vom 7. Dezember 2023

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 3. Februar 2017 (MBl. NRW. S. 85), der zuletzt durch Runderlass vom 26. Juni 2023 (MBl. NRW. S. 766) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt V wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1426

791

**Bekanntmachung
der Europäischen Vogelschutzgebiete
in Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
III-3-63.06.07.04
Vom 4. Dezember 2023

Europäische Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen

Die Bekanntmachung der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Europäische Vogelschutzrichtlinie) zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete in Nordrhein-Westfalen durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,

Natur- und Verbraucherschutz im Ministerialblatt vom 13. April 2016 (MBl. NRW. S. 244) wird hiermit geändert, ergänzt und als aktualisierte Gesamtfassung bekannt gemacht.

Die Änderungen der bisherigen Bekanntmachung betreffen die Umbenennung des Gebiets Nummer 26. von „Ker-meter-Hetzinger Wald“ (DE-5304-402) in „Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402) sowie Schutzzwecke und Abgrenzungen der Gebiete Nummer 18. „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) sowie Nummer 26. „Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402). Ergänzt wird das Gebiet Nummer 29. „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401).

Die Abgrenzungen der besonderen Schutzgebiete sind in den Übersichtskarten der Anlage dargestellt. Karten im Maßstab 1:5.000 liegen bei den unteren Naturschutzbehörden der jeweils genannten Kreise und kreisfreien Städte zur Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Detailabgrenzungen im Internet über das Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ (<http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/vsg>) eingesehen werden.

1. „Oppenweher Moor“ (DE-3417-471)

Flächengröße: 472 ha

Kreis: Minden-Lübbecke

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines nach Niedersachsen übergreifenden, großräumigen, offenen, störungs- und zerschneidungsarmen Moorgebietes mit landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet, zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Baumfalke

Bekassine

Blaukehlchen

Braunkehlchen

Bruchwasserläufer

Großer Brachvogel

Grünschenkel

Kampfläufer

Kiebitz

Knäkente

Kornweihe

Kranich

Krickente

Löffelente

Neuntöter

Pirol

Raubwürger

Rohrweihe

Rotmilan

Rotschenkel

Schwarzkehlchen

Schwarzspecht

Sumpfohreule

Wachtelkönig

Waldwasserläufer

Weißstorch

Wiesenpieper

Zwergschnepfe

2. „Weseraue“ (DE-3519-401)

Flächengröße: 2.744 ha

Kreis: Minden-Lübbecke

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Auenlandschaft mit angrenzenden Niederungsflächen und Abgrabungsgewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Alpenstrandläufer

Baumfalke

Bekassine

Blässgans

Brandgans

Braunkehlchen

Bruchwasserläufer

Dunkler

Wasserläufer

Eisvogel

Fischadler

Flussregenpfeifer

Flussseeschwalbe

Gänsesäger

Goldregenpfeifer

Großer Brachvogel

Grünschenkel

Kampfläufer

Kiebitz

Knäkente

Kranich

Krickente

Löffelente

Pfeifente

Pirol

Raubwürger

Rohrweihe

Rotmilan

Saatgans

Schellente

Schwarzkehlchen

Schwarzmilan

Seeadler

Sichelstrandläufer

Silberreiher

Singschwan

Spießente

Tafelente

Teichrohrsänger

Trauerseeschwalbe

Uferschwalbe

Waldwasserläufer

Wanderfalke

Weißstorch

Wiesenpieper

Zwergsäger

Zwergschwan

Zwergtaucher

3. „Düsterdieker Niederung“ (DE-3612-401)

Flächengröße: 2.684 ha

Kreis: Steinfurt

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Heide-, Moor- und Grünlandgebietes mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Bekassine

Blaukehlchen

Braunkehlchen

Bruchwasserläufer

Gartenrotschwanz

Goldregenpfeifer

Großer Brachvogel

Grünschenkel

Heidelerche

Kampfläufer

Kiebitz

Knäkente

Kornweihe

Kranich

Krickente

Löffelente

Neuntöter

Pirol

Raubwürger

Schwarzkehlchen

Schwarzspecht

Silberreiher

Sumpfohreule

Uferschnepfe

Wachtelkönig

Waldwasserläufer

Wasserralle

Wiesenpieper

Ziegenmelker

Zwergschnepfe

Zwergtaucher

4. „Bastauniederung“ (DE-3618-401)

Flächengröße: 2.501 ha

Kreis: Minden-Lübbecke

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, grünlandgeprägten, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen Moor- und extensiv genutzten Niederungsgebietes mit hohem Grünlandanteil und möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Baumfalke

Bekassine

Blaukehlchen

Braunkehlchen

Bruchwasserläufer

Eisvogel

Flussregenpfeifer
 Goldregenpfeifer
 Großer Brachvogel
 Grünschenkel
 Kampfläufer
 Kiebitz
 Knäkente
 Kornweihe
 Kranich
 Krickente
 Löffelente
 Nachtigall
 Neuntöter
 Pirol
 Raubwürger
 Rohrweihe
 Rotmilan
 Schwarzkehlchen
 Schwarzstorch
 Silberreiher
 Tafelente
 Teichrohrsänger
 Trauerseeschwalbe
 Tüpfelsumpfhuhn
 Wachtelkönig
 Waldwasserläufer
 Wasserralle
 Weißstorch
 Wespenbussard
 Wiesenpieper
 Zwergschnepfe
 Zwergtaucher

**5. „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“
(DE-3807-401)**

Flächengröße: 2.324 ha

Kreis: Borken

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Heide-, Moor- und Grünlandgebietes mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Baumfalke
 Bekassine
 Blässgans
 Blaukehlchen
 Braunkehlchen
 Bruchwasserläufer
 Dunkler Wasserläufer
 Flussregenpfeifer
 Gänsesäger
 Gartenrotschwanz
 Goldregenpfeifer
 Großer Brachvogel
 Grünschenkel
 Kampfläufer

Kiebitz
 Knäkente
 Kornweihe
 Kranich
 Krickente
 Löffelente
 Merlin
 Neuntöter
 Pfeifente
 Pirol
 Raubwürger
 Rohrdommel
 Rohrweihe
 Rosaflamingo
 Rotschenkel
 Saatgans
 Schnatterente
 Schwarzhalstaucher
 Schwarzkehlchen
 Schwarzkopfmöwe
 Schwarzspecht
 Silberreiher
 Singschwan
 Spießente
 Sumpfohreule
 Teichrohrsänger
 Trauerseeschwalbe
 Tüpfelsumpfhuhn
 Uferschnepfe
 Wachtelkönig
 Waldwasserläufer
 Wanderfalke
 Wasserralle
 Weißwangengans
 Wespenbussard
 Wiesenpieper
 Ziegenmelker
 Zwergschnepfe
 Zwergschwan
 Zwergtaucher

**6. „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“
(DE-3810-401)**

Flächengröße: 1.561 ha

Kreis: Borken, Steinfurt

Schutzzweck:

Erhalt und Entwicklung eines großräumigen, offenen, störungs- und zerschneidungsarmen extensiv genutzten Moor- und Grünlandgebietes mit Kleingewässern und möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Baumfalke
 Bekassine
 Blässgans
 Bruchwasserläufer
 Dunkler Wasserläufer
 Eisvogel
 Gartenrotschwanz

Goldregenpfeifer
 Großer Brachvogel
 Grünschenkel
 Heidelerche
 Kampfläufer
 Kiebitz
 Knäkente
 Kornweihe
 Kranich
 Krickente
 Löffelente
 Nachtigall
 Neuntöter
 Pfeifente
 Pirol
 Raubwürger
 Rohrweihe
 Rotschenkel
 Saatgans
 Schnatterente
 Schwarzkehlchen
 Schwarzspecht
 Silberreiher
 Singschwan
 Spießente
 Sumpfohreule
 Teichrohrsänger
 Uferschnepfe
 Wachtelkönig
 Waldwasserläufer
 Wasserralle
 Weißstorch
 Wiesenpieper
 Ziegenmelker
 Zwergschnepfe
 Zwergtaucher

7. „Rieselfelder Münster“ (DE-3911-401)

Flächengröße: 436 ha

Kreisfreie Stadt: Münster

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung der störungsarmen, durch Flachwasserbereiche, Röhrichte und Grünlandflächen charakterisierten ehemaligen Rieselfelder mit ihrem typischen Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Alpenstrandläufer
 Baumfalke
 Bekassine
 Blässgans
 Blaukehlchen
 Brandgans
 Bruchwasserläufer
 Dunkler Wasserläufer
 Eisvogel
 Flussregenpfeifer
 Gänsesäger

Großer Brachvogel
 Grünschenkel
 Kampfläufer
 Kiebitz
 Knäkente
 Kornweihe
 Krickente
 Löffelente
 Nachtigall
 Pfeifente
 Pirol
 Rohrdommel
 Rohrschwirl
 Rohrweihe
 Rotschenkel
 Schilfrohrsänger
 Schnatterente
 Schwarzkehlchen
 Schwarzmilan
 Sichelstrandläufer
 Silberreiher
 Spießente
 Tafelente
 Teichrohrsänger
 Trauerseeschwalbe
 Tüpfelsumpfhuhn
 Uferschnepfe
 Waldwasserläufer
 Wasserralle
 Weißstorch
 Zwergschnepfe
 Zwergtaucher

8. „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401)

Flächengröße: 5.077 ha

Kreise: Borken, Coesfeld, Recklinghausen

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Heide-, Moor- und Grünlandgebietes samt Teichanlage mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Baumfalke
 Bekassine
 Blässgans
 Blaukehlchen
 Bruchwasserläufer
 Dunkler Wasserläufer
 Eisvogel
 Fischadler
 Gänsesäger
 Gartenrotschwanz
 Goldregenpfeifer
 Großer Brachvogel
 Grünschenkel
 Heidelerche

Kampfläufer
 Kiebitz
 Knäkente
 Kornweihe
 Kranich
 Krickente
 Löffelente
 Mittelspecht
 Nachtigall
 Neuntöter
 Pirol
 Raubwürger
 Rohrdommel
 Rohrweihe
 Rotmilan
 Saatgans
 Schnatterente
 Schwarzkehlchen
 Schwarzspecht
 Schwarzstorch
 Silberreiher
 Tafelente
 Teichrohrsänger
 Trauerseeschwalbe
 Uferschnepfe
 Uhu
 Wachtelkönig
 Waldwasserläufer
 Wasserralle
 Weißstorch
 Wespenbussard
 Wiesenpieper
 Ziegenmelker
 Zwergsäger
 Zwergschnepfe
 Zwergtaucher

9. „Davert“ (DE-4111-401)

Flächengröße: 2.226 ha

Kreisfreie Stadt/Kreise: Münster, Coesfeld, Warendorf

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, naturnahen, möglichst störungs- und zerschneidungsarmen, nährstoffarmen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Waldgebietes mit alten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern, bodensauren Buchen- und Eichenwäldern sowie Birken-Moorwäldern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Eisvogel
 Mittelspecht
 Nachtigall
 Neuntöter
 Pirol
 Schwarzspecht
 Wespenbussard

10. „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ (DE-4116-401)

Flächengröße: 928 ha

Kreise: Gütersloh, Paderborn

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, grünlandgeprägten, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Niederungsgebietes, mit Teichanlage und Kleingewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Alpenstrandläufer
 Baumfalke
 Bekassine
 Blässgans
 Bruchwasserläufer
 Dunkler Wasserläufer
 Eisvogel
 Fischadler
 Flussregenpfeifer
 Flusseeeschwalbe
 Gänsesäger
 Goldregenpfeifer
 Großer Brachvogel
 Grünschenkel
 Heidelerche
 Kampfläufer
 Kiebitz
 Knäkente
 Kornweihe
 Kranich
 Krickente
 Löffelente
 Nachtigall
 Neuntöter
 Pirol
 Raubwürger
 Rohrdommel
 Rohrweihe
 Rotmilan
 Saatgans
 Schnatterente
 Schwarzstorch
 Sichelstrandläufer
 Silberreiher
 Singschwan
 Tafelente
 Teichrohrsänger
 Trauerseeschwalbe
 Tüpfelsumpfhuhn
 Uferschnepfe
 Wachtelkönig
 Waldwasserläufer
 Wasserralle
 Weißstorch
 Wespenbussard
 Wiesenpieper

Zwergsäger
Zwergschnepfe
Zwergtaucher

11. „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401)

Flächengröße: 15.360 ha

Kreise: Gütersloh, Lippe, Paderborn

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, störungs- und zerschneidungsarmen, nährstoffarmen Heide-, Moor- und Waldlandschaft als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Baumfalke
Brachpieper
Braunkehlchen
Eisvogel
Fischadler
Gartenrotschwanz
Grauspecht
Heidelerche
Kornweihe
Kranich
Mittelspecht
Neuntöter
Pirol
Raubwürger
Raufußkauz
Rotmilan
Schwarzkehlchen
Schwarzspecht
Schwarzstorch
Seeadler
Sperlingskauz
Steinschmätzer
Sumpfohreule
Uhu
Waldwasserläufer
Wanderfalke
Wendehals
Wespenbussard
Wiesenpieper
Ziegenmelker
Zwergtaucher

12. „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401)

Flächengröße: 25.809 ha

Kreisfreie Stadt/Kreise: Duisburg, Kleve, Wesel

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, grünlandgeprägten, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Auenlandschaft mit Altarmen, angrenzenden Niederungsflächen und Abtragungsgewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Alpenstrandläufer
Bekassine
Blässgans

Blaukehlchen
Brandgans
Bruchwasserläufer
Dunkler Wasserläufer
Eisvogel
Fischadler
Flussregenpfeifer
Flussseeschwalbe
Gänsesäger
Gartenrotschwanz
Goldregenpfeifer
Großer Brachvogel
Grünschenkel
Kampfläufer
Kiebitz
Knäkente
Krickente
Kurzschnabelgans
Löffelente
Löffler
Nachtigall
Pfeifente
Pirol
Rohrdommel
Rohrweihe
Rostgans
Rotschenkel
Saatgans
Schellente
Schnatterente
Schwarzkehlchen
Schwarzkopfmöwe
Schwarzmilan
Seeadler
Sichelstrandläufer
Silberreiher
Singschwan
Spießente
Tafelente
Teichrohrsänger
Trauerseeschwalbe
Tüpfelsumpfhuhn
Uferschnepfe
Uferschwalbe
Wachtelkönig
Waldwasserläufer
Wanderfalke
Wasserralle
Weißstorch
Weißwangengans
Wiesenpieper
Zwerggans
Zwergsäger
Zwergschnepfe
Zwergschwan
Zwergtaucher

13. „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (DE-4314-401)

Flächengröße: 2.301 ha

Kreisfreie Stadt/Kreise: Hamm, Warendorf, Soest

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, grünlandgeprägten, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Auenlandschaft mit Feuchtgrünland und Röhrrieten und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Alpenstrandläufer

Baumfalke

Bekassine

Blässgans

Braunkehlchen

Bruchwasserläufer

Dunkler Wasserläufer

Eisvogel

Fischadler

Flussregenpfeifer

Gänsesäger

Goldregenpfeifer

Großer Brachvogel

Grünschenkel

Kampfläufer

Kiebitz

Knäkente

Kornweihe

Kranich

Krickente

Löffelente

Nachtigall

Neuntöter

Pfeifente

Pirol

Raubwürger

Rohrdommel

Rohrweihe

Rotmilan

Rotschenkel

Saatgans

Schnatterente

Schwarzkehlchen

Schwarzmilan

Schwarzstorch

Sichelstrandläufer

Silberreiher

Singschwan

Spießente

Sumpfohreule

Tafelente

Teichrohrsänger

Trauerseeschwalbe

Tüpfelsumpfhuhn

Uferschnepfe

Uferschwalbe

Wachtelkönig

Waldwasserläufer

Wanderfalke

Wasserralle

Weißstorch

Wespenbussard

Wiesenpieper

Zwergsäger

Zwergschnepfe

Zwergtaucher

14. „Hellwegbörde“ (DE-4415-401)

Flächengröße: 48.379 ha

Kreise: Soest, Paderborn, Unna

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, offenen, möglichst störungs- und zerschneidungsarmen und überwiegend durch ackerbauliche Nutzung mit Getreideanbau geprägten Agrarlandschaft, mit Gehölzen, Bachtälern und Niedermoorresten, als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Baumfalke

Brachpieper

Braunkehlchen

Bruchwasserläufer

Eisvogel

Flussregenpfeifer

Goldregenpfeifer

Großer Brachvogel

Heidelerche

Kampfläufer

Kiebitz

Knäkente

Kornweihe

Krickente

Löffelente

Merlin

Mornellregenpfeifer

Neuntöter

Raubwürger

Rohrweihe

Rotmilan

Schwarzmilan

Schwarzstorch

Sumpfohreule

Tüpfelsumpfhuhn

Uhu

Wachtelkönig

Wanderfalke

Wasserralle

Weißstorch

Wespenbussard

Wiesenpieper

Wiesenweihe

Zwergtaucher

15. „Egge“ (DE-4419-401)

Flächengröße: 7.164 ha

Kreise: Höxter, Paderborn, Hochsauerlandkreis

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Buchen-, Eichen- und Mischwald-Gebietes im Mittelgebirge mit naturnahen, zum Teil grünlandgeprägten Bachtälern als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Bekassine
Braunkehlchen
Eisvogel
Grauspecht
Haselhuhn
Mittelspecht
Neuntöter
Raubwürger
Raufußkauz
Rotmilan
Schwarzspecht
Schwarzstorch
Sperlingskauz
Uhu
Wespenbussard
Wiesenpieper

16. „Luerwald und Bieberbach“ (DE-4513-401)

Flächengröße: 2.634 ha

Kreise: Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Soest

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Buchen- und Eichenwaldgebietes im Mittelgebirge mit naturnahen Bachtälern als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Baumfalke
Eisvogel
Grauspecht
Mittelspecht
Neuntöter
Rotmilan
Schwarzmilan
Schwarzspecht
Schwarzstorch
Sperlingskauz
Uhu
Wachtelkönig
Wespenbussard

17. „Möhnesee“ (DE-4514-401)

Flächengröße: 1.189 ha

Kreis: Soest

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung der Möhnetalsperre mit angrenzenden bewaldeten Bachtälern als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Eisvogel
Fischadler

Gänsesäger
Krickente
Löffelente
Mittelspecht
Rotmilan
Schellente
Schwarzstorch
Silberreiher
Singschwan
Spießente
Tafelente
Zwergsäger
Zwergtaucher

18. „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401)

Flächengröße: 8.074 ha

Kreisfreie Stadt/Kreise: Mönchengladbach, Kleve, Viersen, Heinsberg

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, möglichst störungs- und zerschneidungsarmen, extensiv genutzten sowie naturnahen, nährstoffarmen, von Seen, altholz-, totholz- und strukturreichen Wäldern, Fließgewässern und Heiden geprägten vielfältigen Landschaft mit landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Baumfalke
Bekassine
Blässgans
Blaukehlchen
Bruchwasserläufer
Dunkler Wasserläufer
Eisvogel
Fischadler
Gänsesäger
Gartenrotschwanz
Grünschenkel
Heidelerche
Kiebitz
Knäkente
Kornweihe
Krickente
Löffelente
Mittelspecht
Nachtigall
Neuntöter
Pirol
Raubwürger
Rohrdommel
Saatgans
Schnatterente
Schwarzkehlchen
Schwarzmilan
Schwarzspecht
Silberreiher
Spießente
Tafelente
Teichrohrsänger

Trauerseeschwalbe
 Uferschwalbe
 Waldwasserläufer
 Wasserralle
 Wespenbussard
 Wiesenpieper
 Ziegenmelker
 Zwergsäger
 Zwergschnepfe
 Zwergtaucher

19. „Bruchhauser Steine“ (DE-4617-401)

Flächengröße: 85 ha

Kreis: Hochsauerlandkreis

Schutzzweck:

Erhalt und Entwicklung der störungsarmen, natürlichen Quarzporphyrfelsen der Bruchhauser Steine mit altholz-, totholz- und struktureichem Buchenmischwald und extensiv genutztem Grünland als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Grauspecht
 Raufußkauz
 Schwarzspecht
 Uhu
 Wanderfalke

20. „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401)

Flächengröße: 13.849 ha

Kreis: Hochsauerlandkreis

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, störungs- und zerschneidungsarmen, extensiv genutzten sowie naturnahen, von Grünlandflächen und altholz-, totholz- und struktureichen Laubwäldern geprägten Mittelgebirgslandschaft als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Bekassine
 Braunkehlchen
 Eisvogel
 Grauspecht
 Heidelerche
 Mittelspecht
 Neuntöter
 Raubwürger
 Raufußkauz
 Rotmilan
 Schwarzkehlchen
 Schwarzspecht
 Schwarzstorch
 Sperlingskauz
 Wespenbussard
 Wiesenpieper

21. „Königsforst“ (DE-5008-401)

Flächengröße: 2.517 ha

Kreisfreie Stadt/Kreis: Köln, Rheinisch-Bergischer Kreis

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie altholz-, totholz- und struktureichen Buchen-, Eichenmisch- und Feuchtwald-Gebietes mit naturnahen Fließgewässern und mit landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut-

und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Baumfalke
 Eisvogel
 Grauspecht
 Mittelspecht
 Rotmilan
 Schwarzspecht
 Wespenbussard

22. „Wahner Heide“ (DE-5108-401)

Flächengröße: 3.039 ha

Kreisfreie Stadt/Kreise: Köln, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, störungs- und zerschneidungsarmen, nährstoffarmen Heide-, Moor- und Waldlandschaft als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Baumfalke
 Bekassine
 Eisvogel
 Flussregenpfeifer
 Gartenrotschwanz
 Grauspecht
 Heidelerche
 Kornweihe
 Kranich
 Mittelspecht
 Nachtigall
 Neuntöter
 Pirol
 Raubwürger
 Rotmilan
 Schwarzkehlchen
 Schwarzspecht
 Wanderfalke
 Wasserralle
 Wendehals
 Wespenbussard
 Wiesenpieper
 Ziegenmelker
 Zwergtaucher

23. „Drover Heide“ (DE-5205-401)

Flächengröße: 598 ha

Kreis: Düren

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie nährstoffarmen Heide- und Magergrünlandgebietes als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Grauspecht
 Heidelerche
 Kornweihe
 Nachtigall
 Neuntöter

Pirol
 Raubwürger
 Rohrweihe
 Rotmilan
 Schwarzkehlchen
 Schwarzmilan
 Schwarzstorch
 Sumpfohreule
 Uhu
 Waldwasserläufer
 Wasserralle
 Wespenbussard
 Wiesenpieper
 Ziegenmelker

**24. „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“
 (DE-5214-401)**

Flächengröße: 4.655 ha

Kreis: Siegen-Wittgenstein

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, störungs- und zerschneidungsarmen, extensiv genutzten sowie naturnahen, von Grünlandflächen und altholz-, totholz- und strukturreichen Laubwäldern geprägten Mittelgebirgslandschaft als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Bekassine
 Braunkehlchen
 Grauspecht
 Haselhuhn
 Mittelspecht
 Neuntöter
 Raubwürger
 Raufußkauz
 Rotmilan
 Schwarzkehlchen
 Schwarzspecht
 Schwarzstorch
 Sperlingskauz
 Wachtelkönig
 Wespenbussard
 Wiesenpieper

**25. „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“
 (DE-5304-401)**

Flächengröße: 315 ha

Kreis: Düren

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung der störungsarmen natürlichen Buntsandsteinfelsen im Rurtal mit ihren Schlucht- und Hangmischwäldern als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Mittelspecht
 Neuntöter
 Rotmilan
 Schwarzspecht
 Uhu
 Wanderfalke
 Wespenbussard

26. „Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402)

Flächengröße: 10.776 ha

Kreise: Aachen, Düren, Euskirchen

Schutzzweck:

Erhalt und Entwicklung von großräumigen, sich natürlich entwickelnden, störungs- und zerschneidungsarmen Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwäldern mit naturnahen Fließgewässern, großflächigen, mageren Offenlandbereichen und der Urfttalsperre als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Eisvogel
 Fischadler
 Gänsesäger
 Gartenrotschwanz
 Grauspecht
 Heidelerche
 Mittelspecht
 Neuntöter
 Raubwürger
 Rotmilan
 Schwarzkehlchen
 Schwarzmilan
 Schwarzspecht
 Schwarzstorch
 Sperlingskauz
 Uhu
 Waldwasserläufer
 Wendehals
 Wespenbussard
 Wiesenpieper

27. „Kottenforst – Waldville“ (DE-5308-401)

Flächengröße: 3.585 ha

Kreisfreie Stadt/Kreis: Bonn, Rhein-Sieg-Kreis

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Buchen-, Eichen- und Feuchtwald-Gebietes mit z.T. naturnahen Fließ- und Stillgewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Eisvogel
 Grauspecht
 Mittelspecht
 Nachtigall
 Pirol
 Rotmilan
 Schwarzspecht
 Schwarzstorch
 Uhu
 Wespenbussard

28. „Ahrgebirge“ (DE-5506-471)

Flächengröße: 581 ha

Kreis: Euskirchen

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung von störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Ausprägung und eines naturnahen Bachtals in die-

sem nach Rheinland-Pfalz übergreifenden Gebiet als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Eisvogel
Grauspecht
Haselhuhn
Mittelspecht
Neuntöter
Rotmilan
Schwarzspecht
Schwarzstorch

29. „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401)

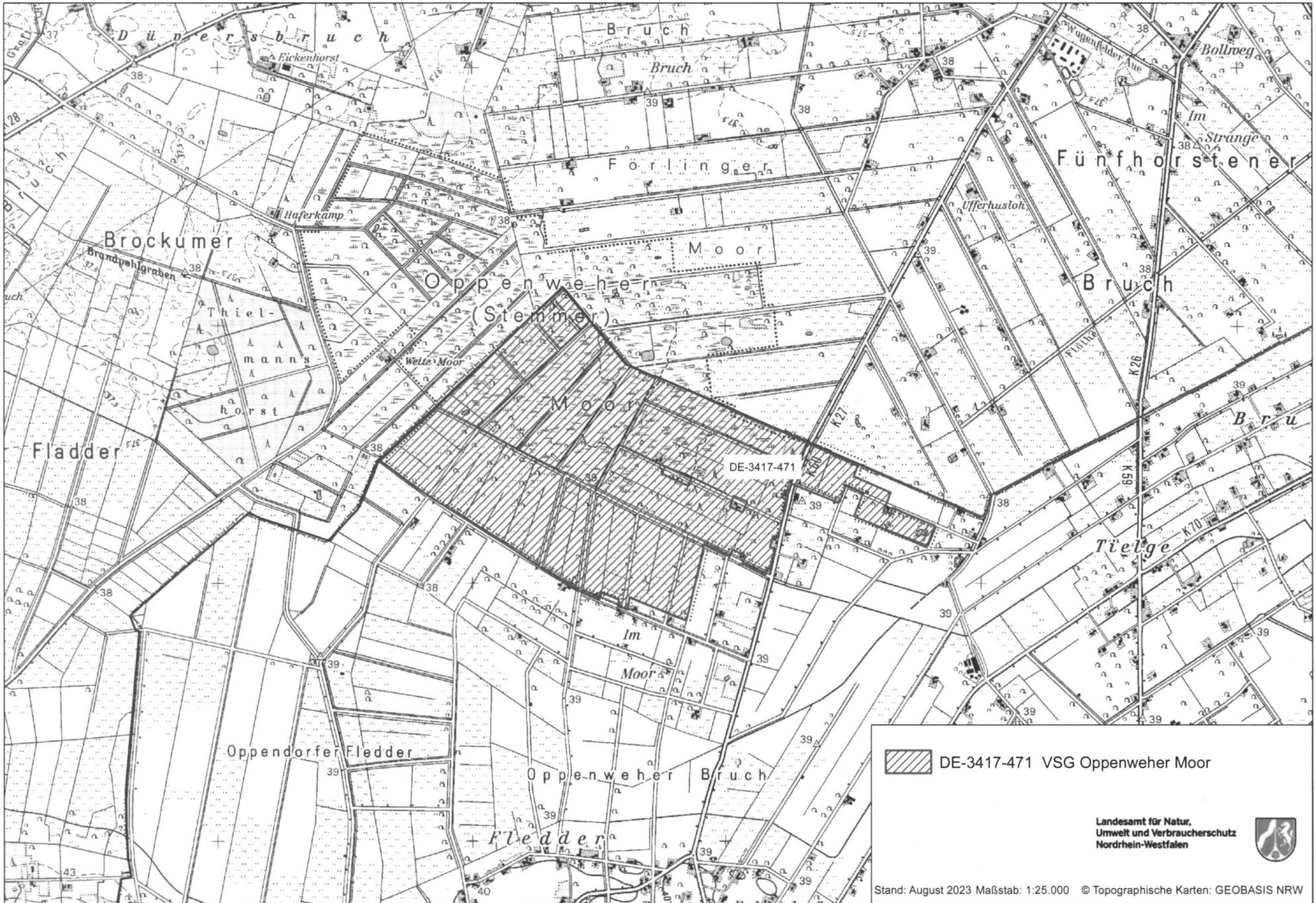
Flächengröße: 15.154 ha

Kreise: Hochsauerlandkreis, Paderborn

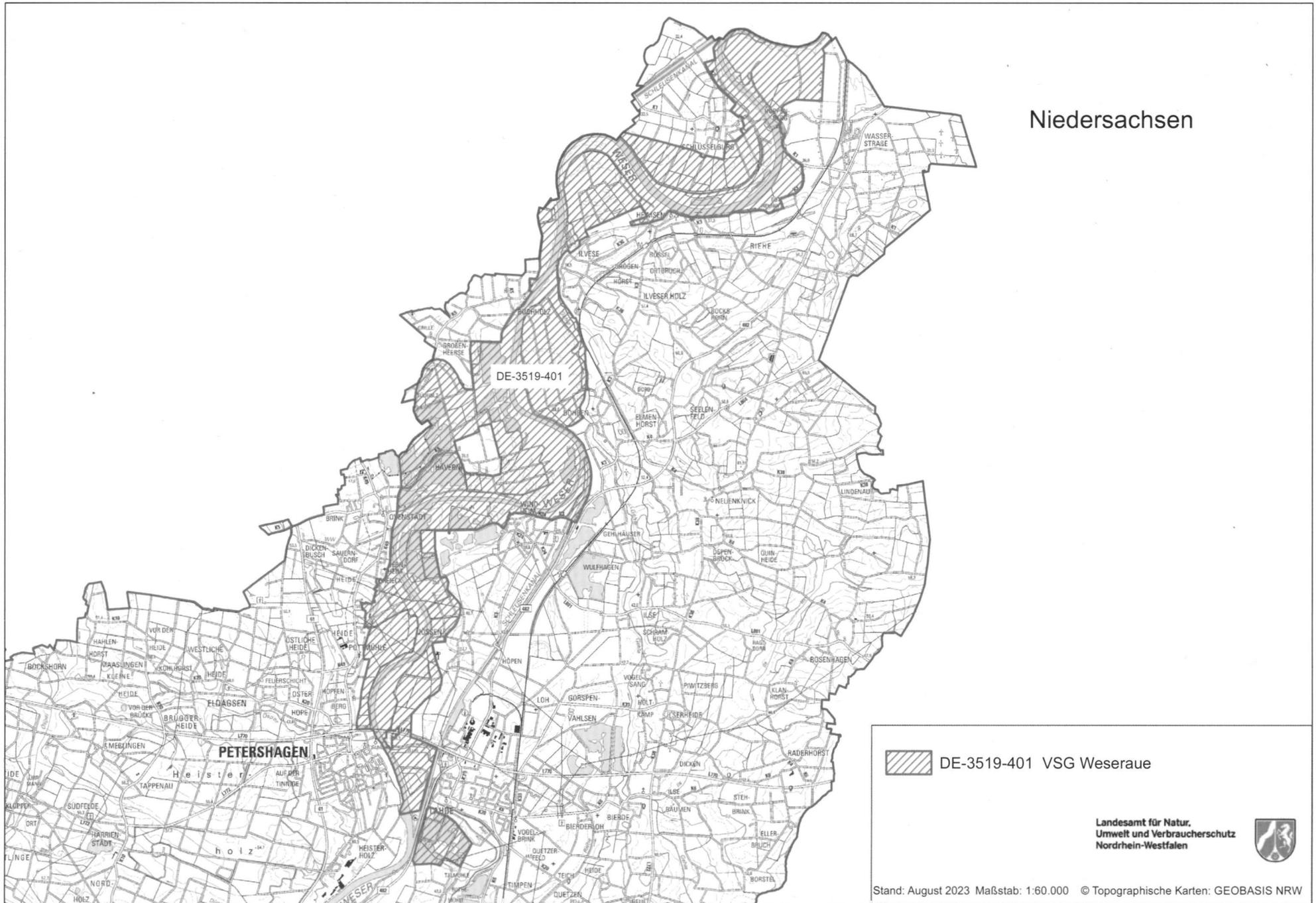
Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Buchen-, Eichen- und Mischwald-Gebietes mit Felskomplexen, Schlucht- und Hangmischwäldern, naturnahen Fließgewässern mit begleitenden Auenwäldern, wertvollen Grünlandflächen sowie Magerrasen als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

Baumfalke
Eisvogel
Grauspecht
Mittelspecht
Neuntöter
Raubwürger
Raufußkauz
Rotmilan
Schwarzmilan
Schwarzspecht
Schwarzstorch
Sperlingskauz
Uhu
Wespenbussard
Wiesenpieper



Niedersachsen



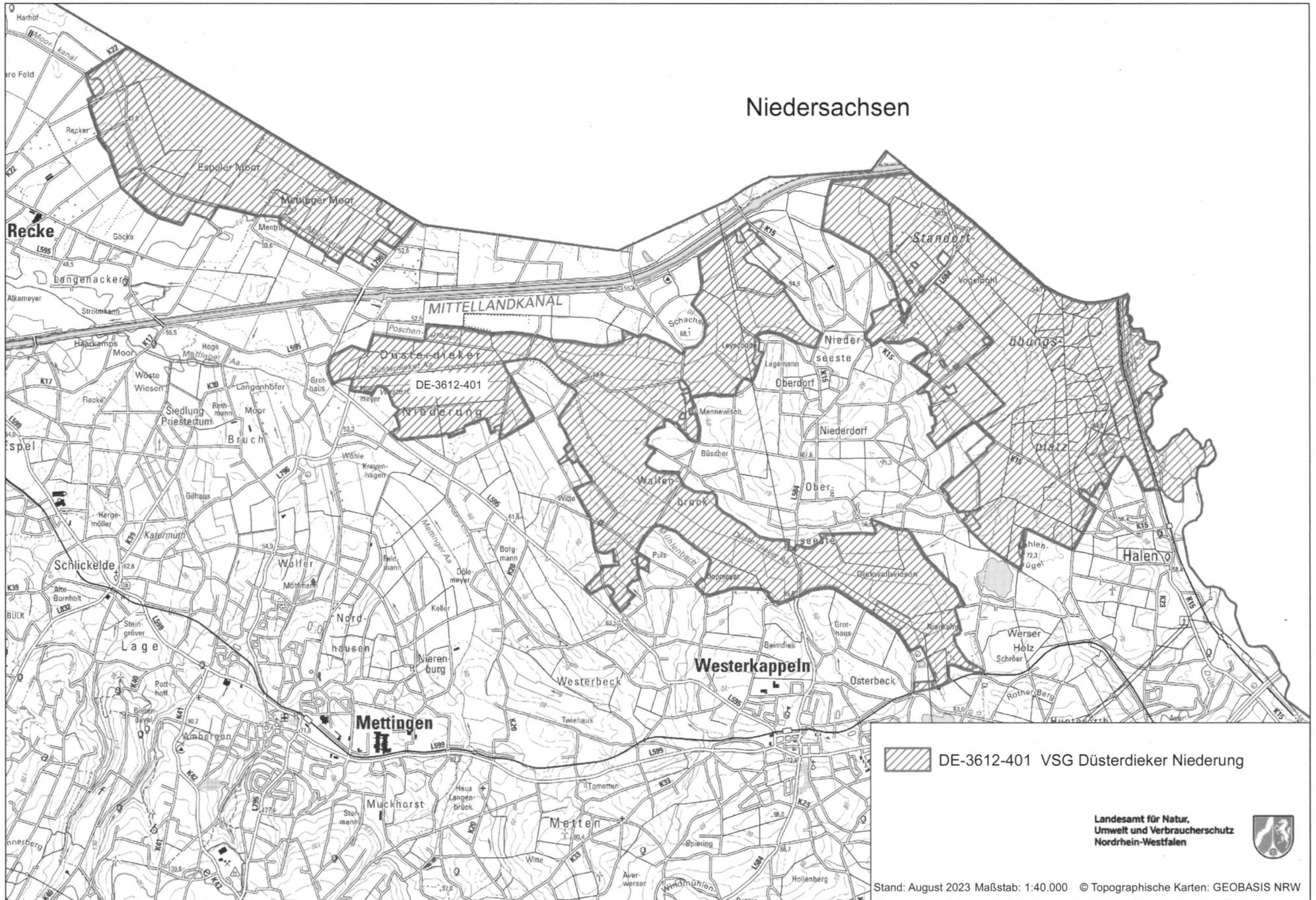
 DE-3519-401 VSG Weseraue

Landesamt für Natur,
 Umwelt und Verbraucherschutz
 Nordrhein-Westfalen



Stand: August 2023 Maßstab: 1:60.000 © Topographische Karten: GEOBASIS NRW

Niedersachsen

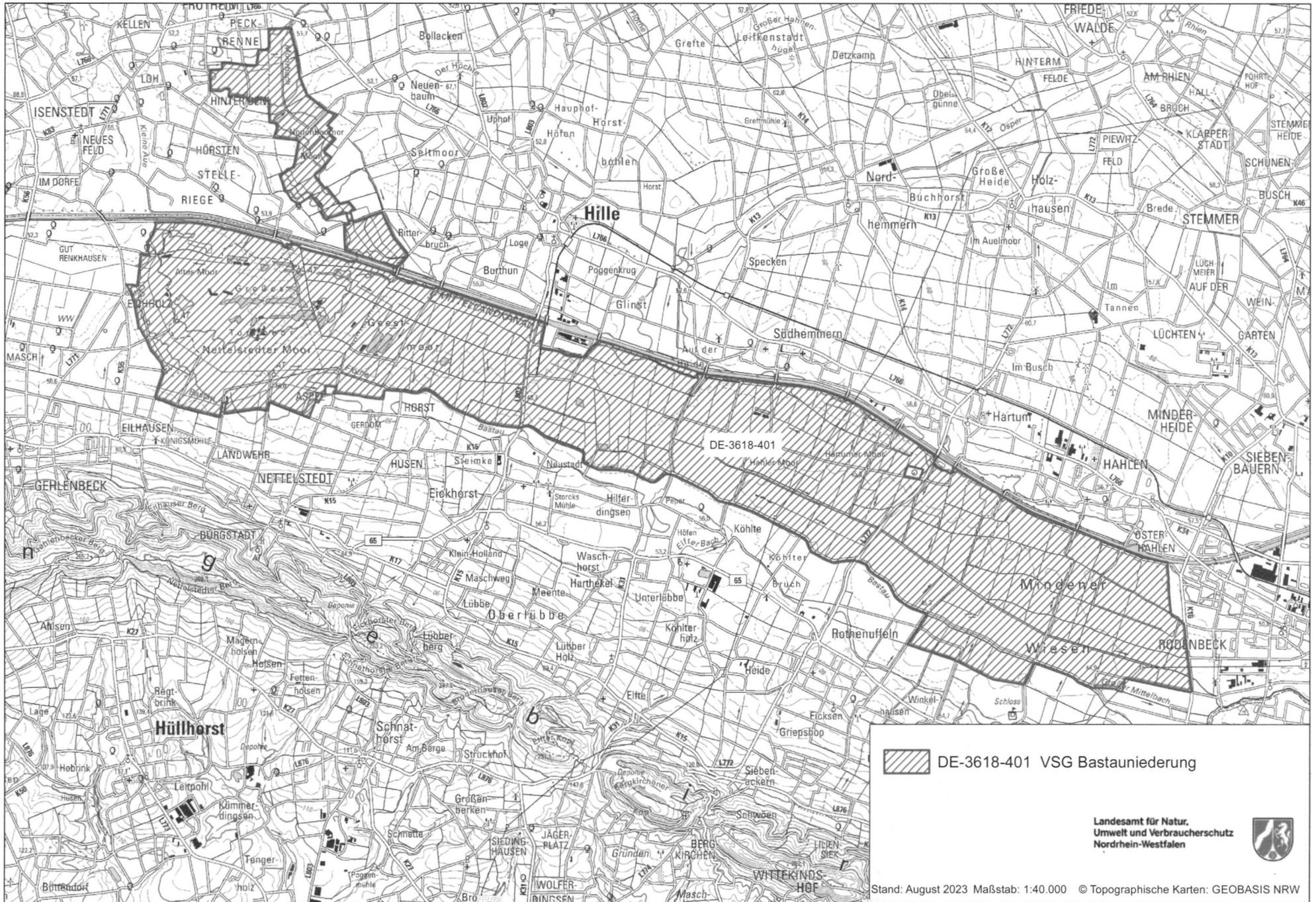


 DE-3612-401 VSG Düsterdieker Niederung

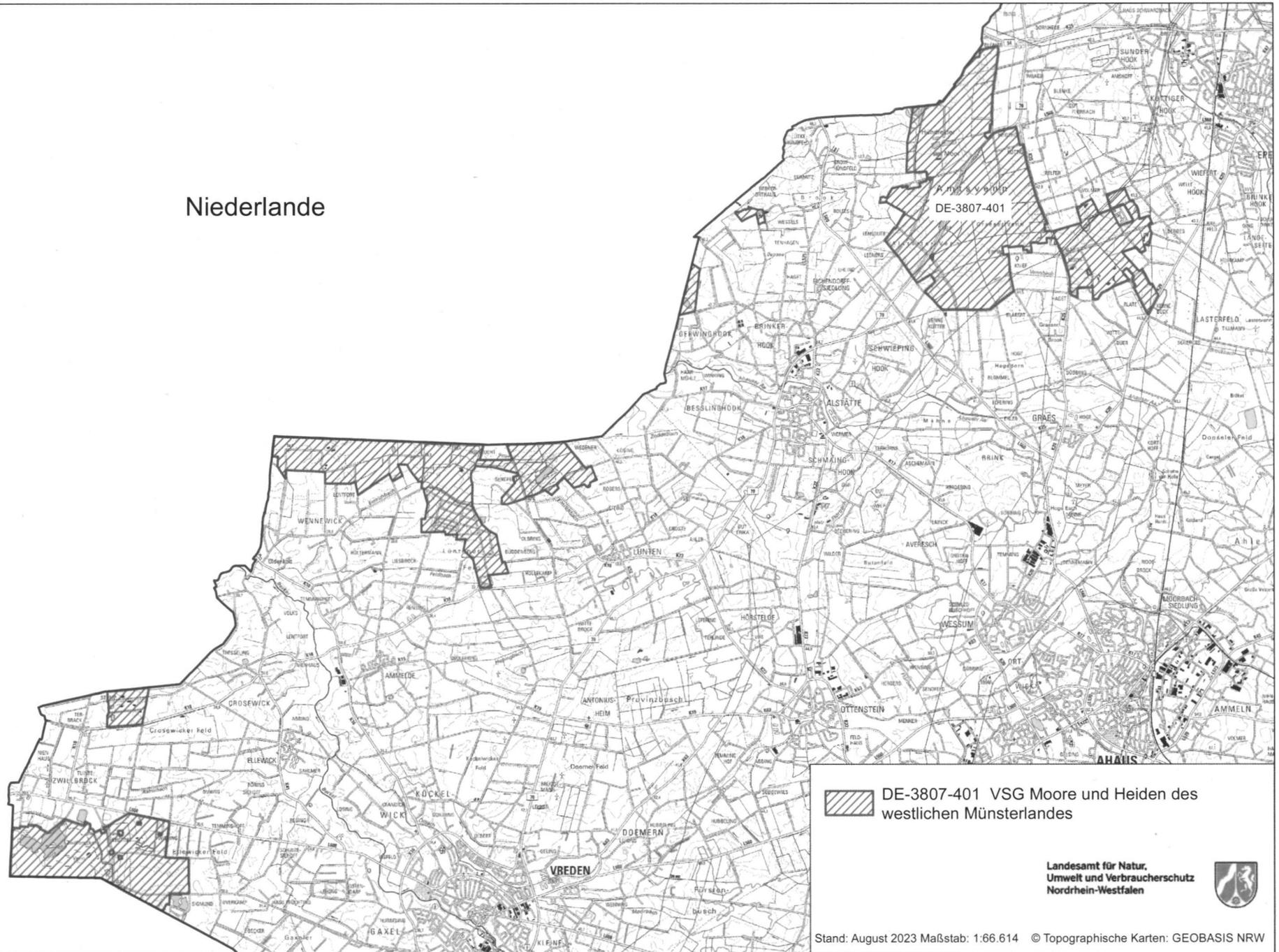
Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

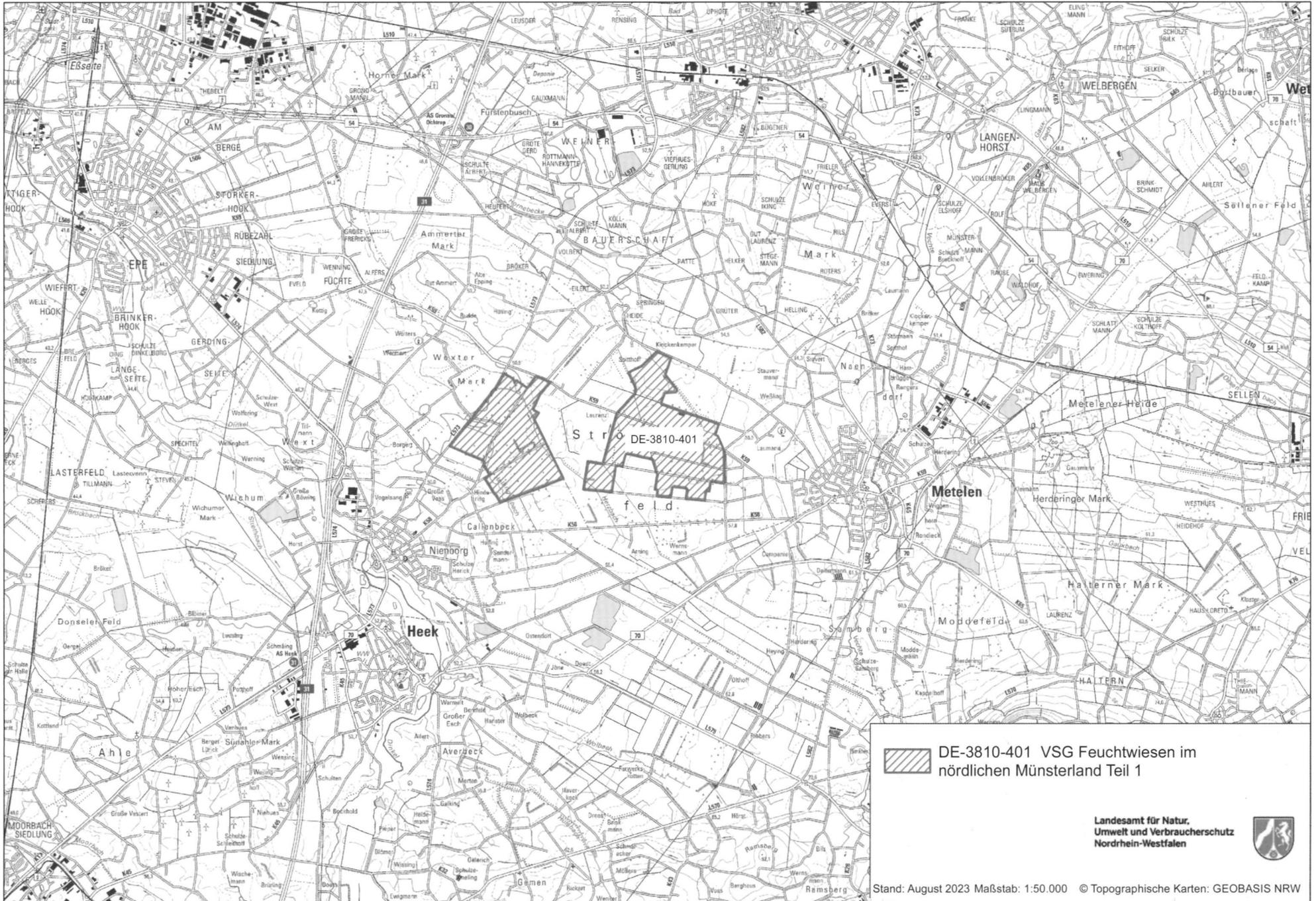


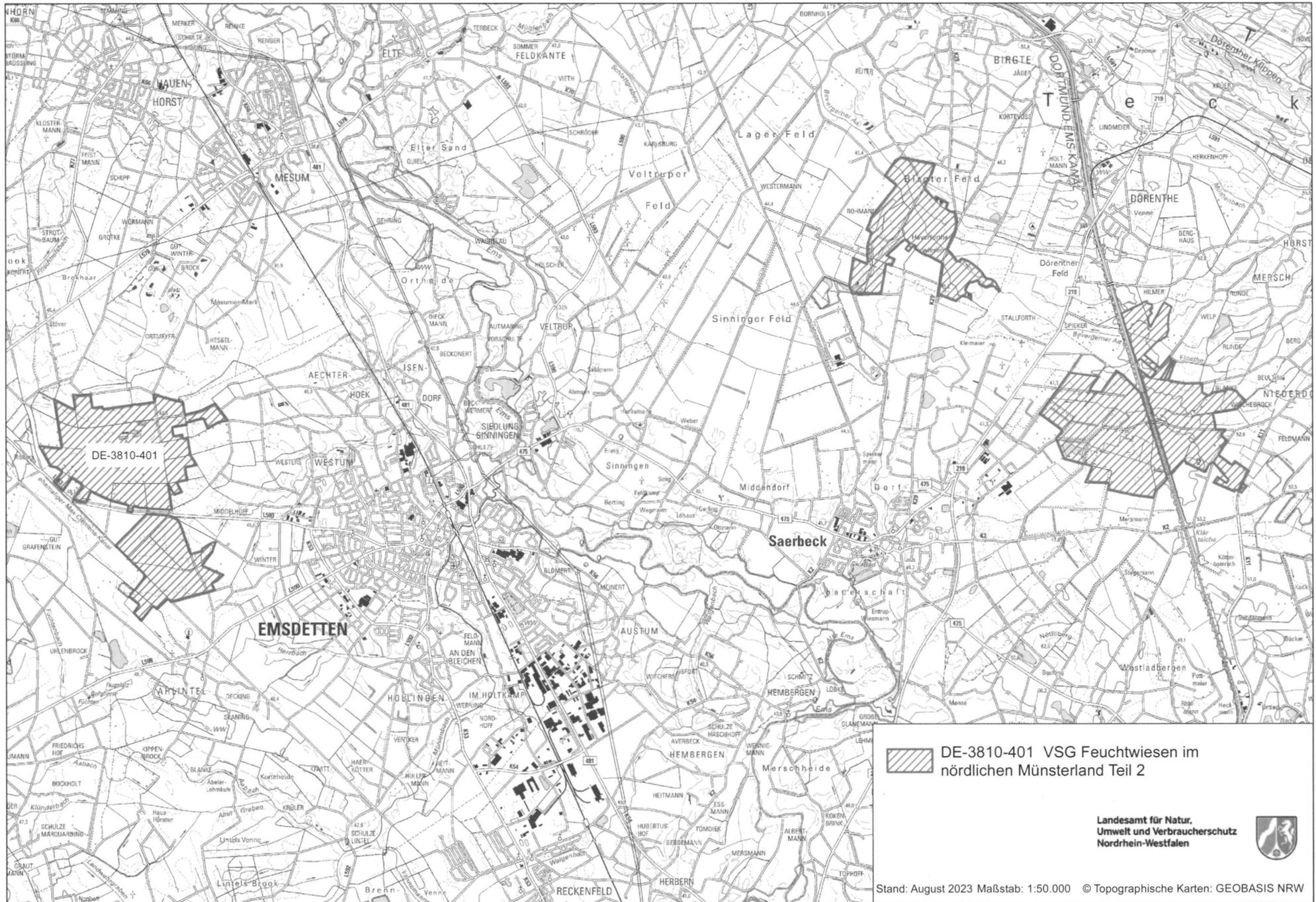
Stand: August 2023 Maßstab: 1:40.000 © Topographische Karten: GEOBASIS NRW



Niederlande





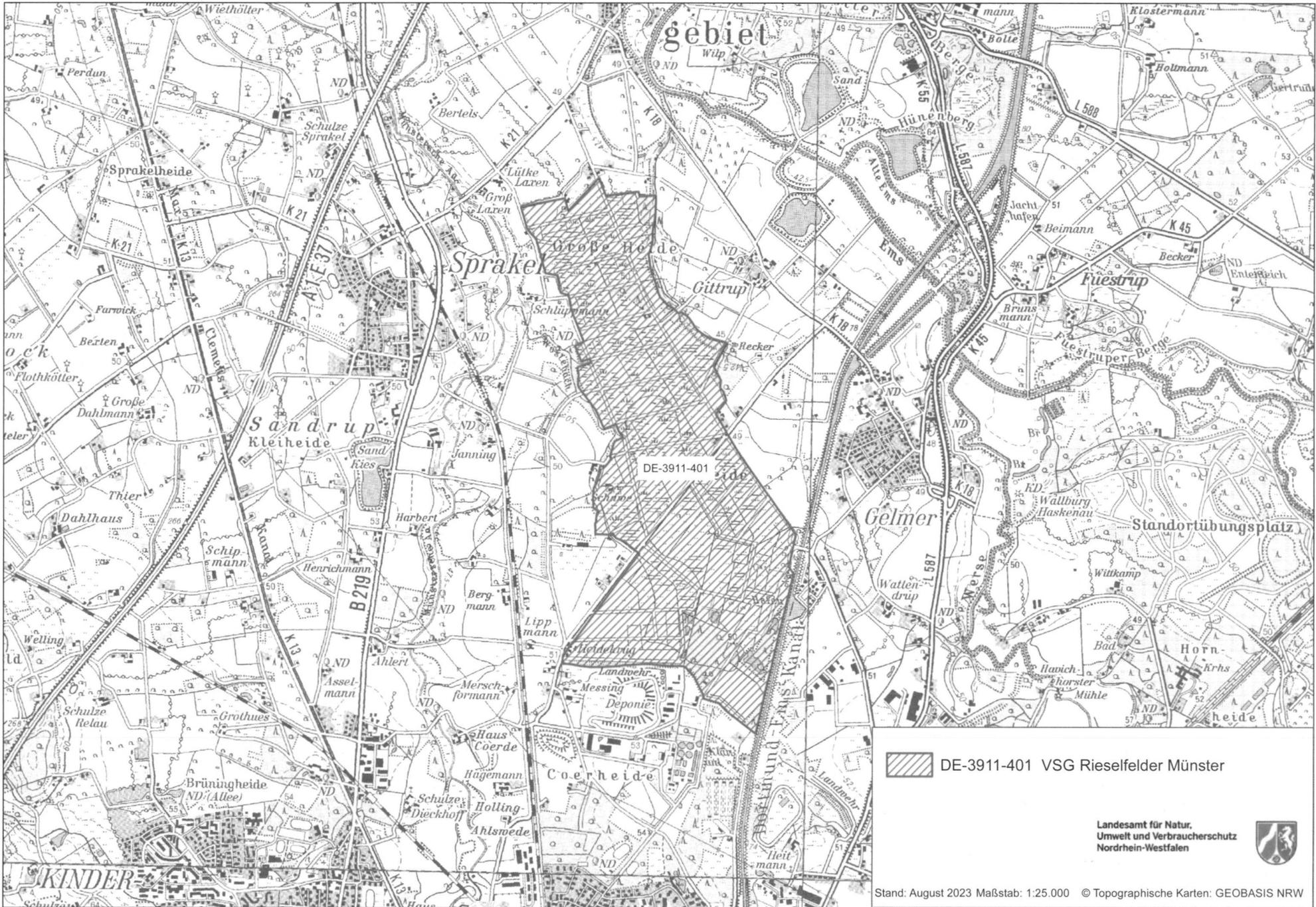


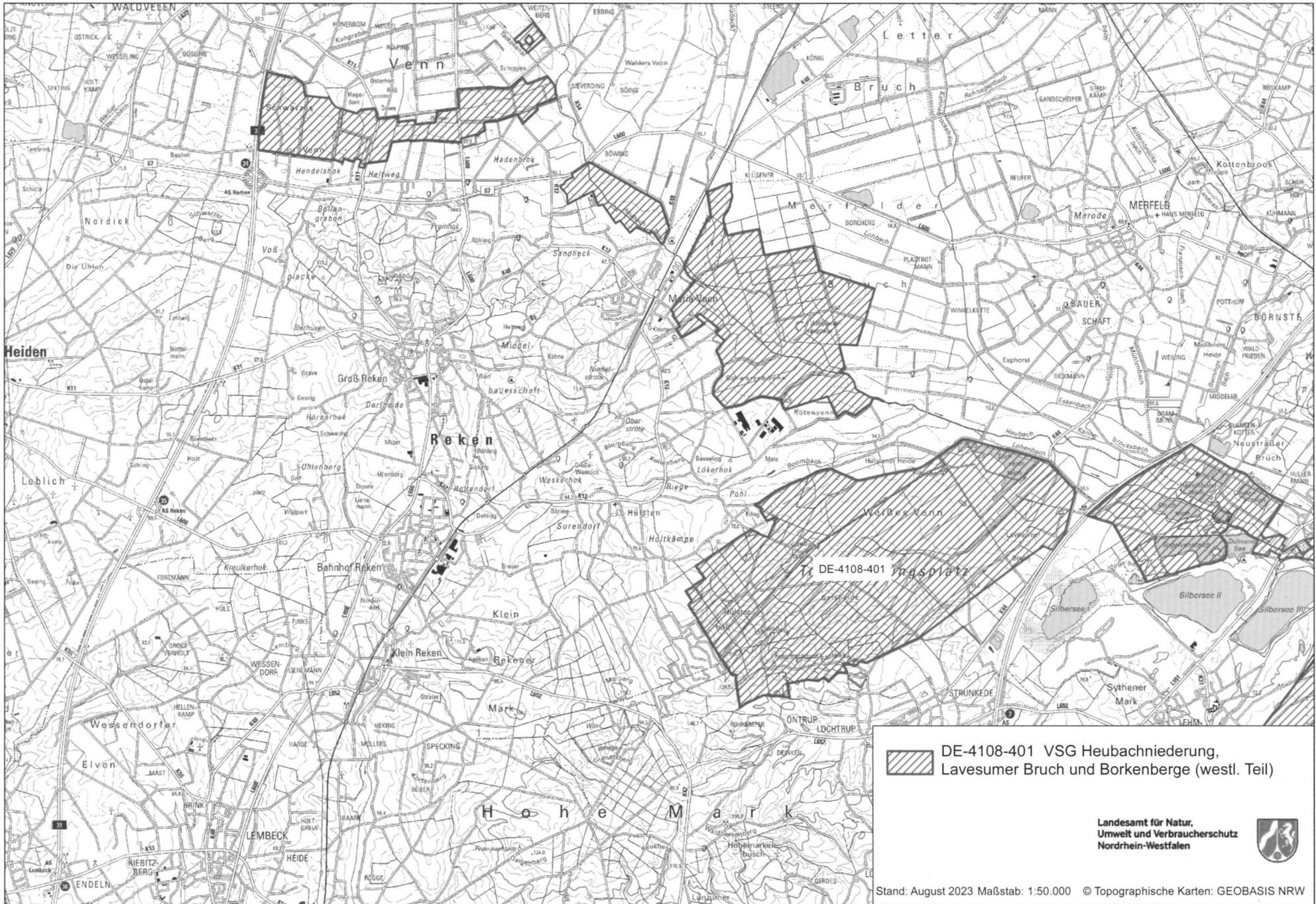
 DE-3810-401 VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland Teil 2

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

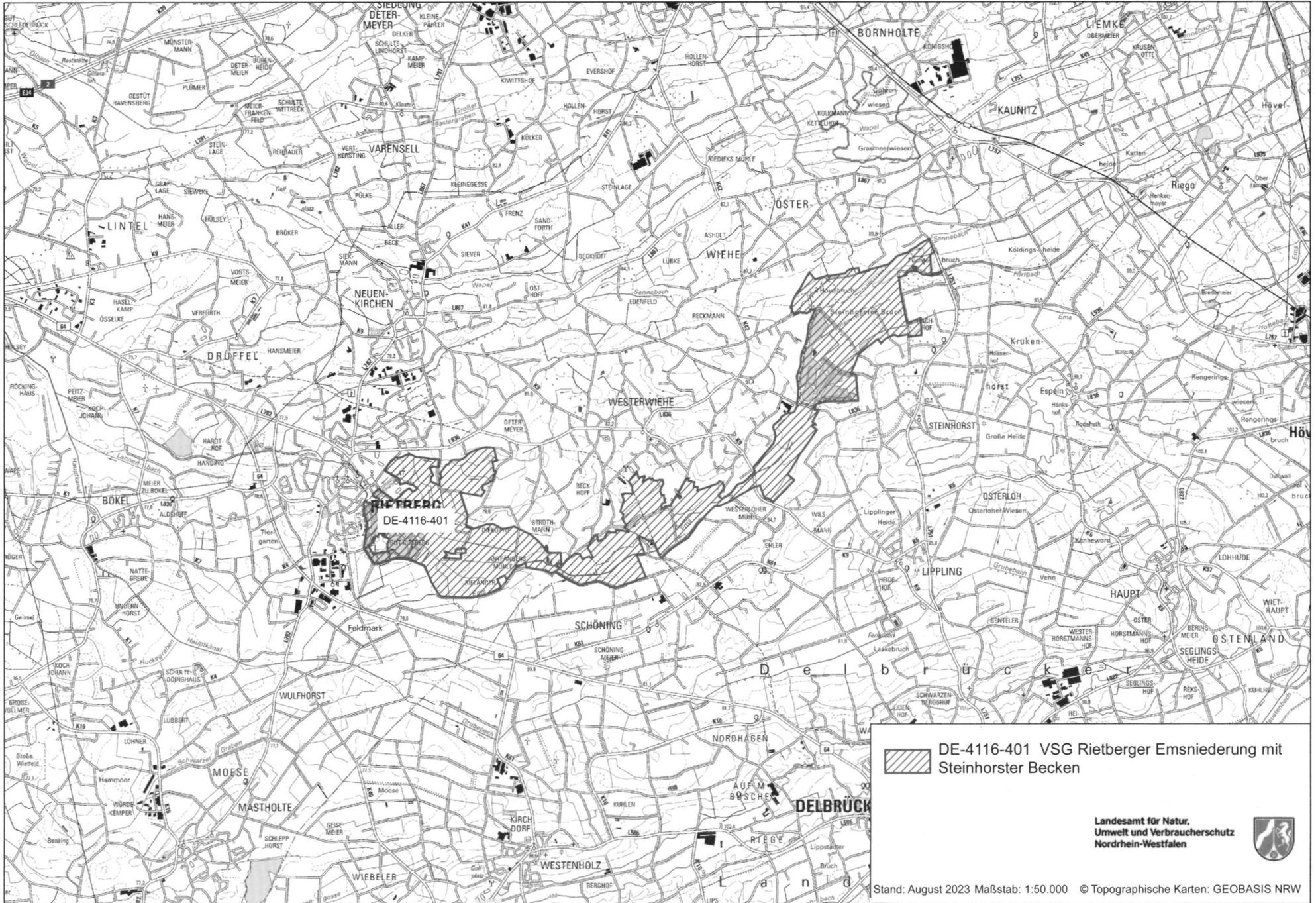


Stand: August 2023 Maßstab: 1:50.000 © Topographische Karten: GEOBASIS NRW







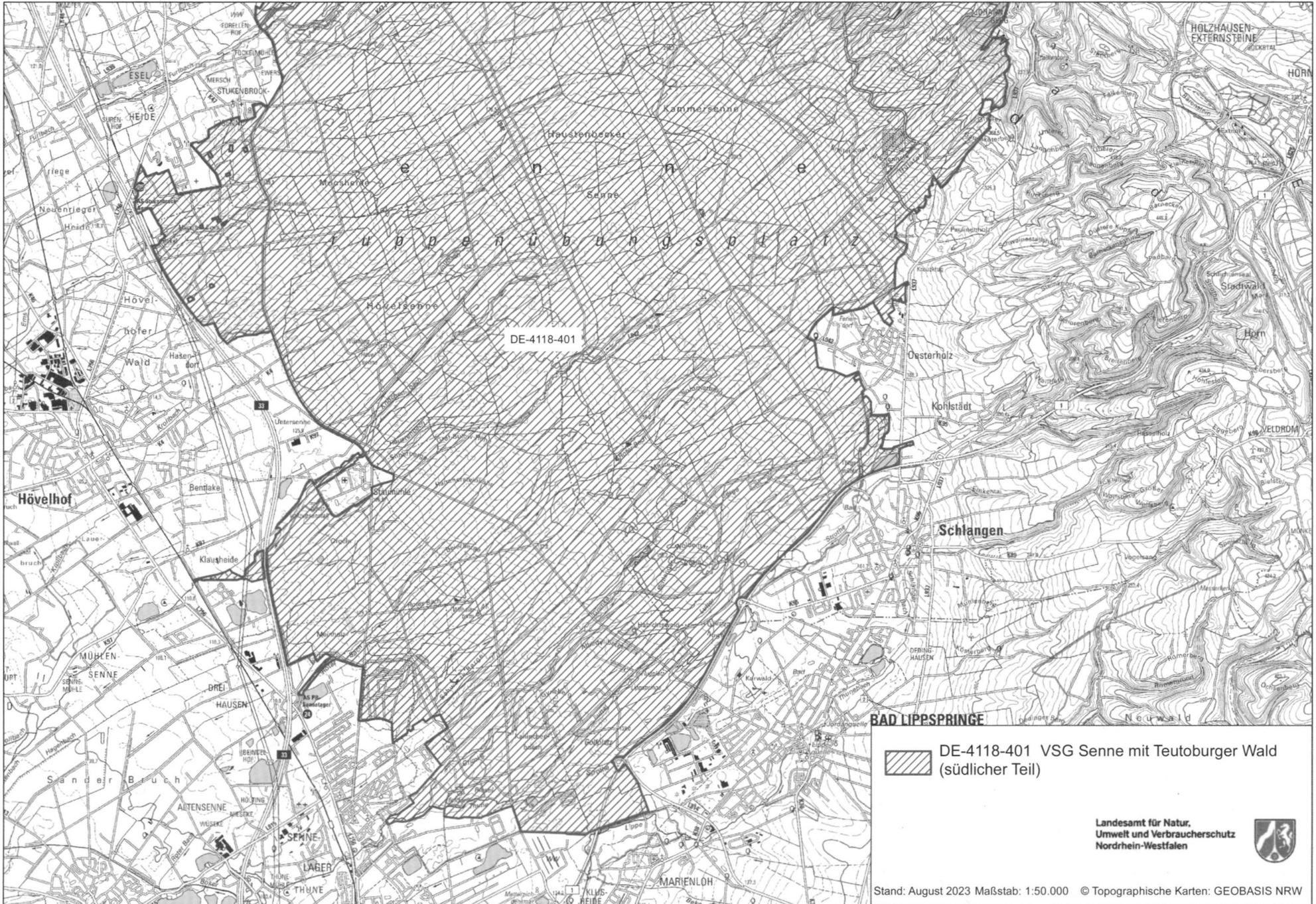


 DE-4116-401 VSG Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Stand: August 2023 Maßstab: 1:50.000 © Topographische Karten: GEOBASIS NRW



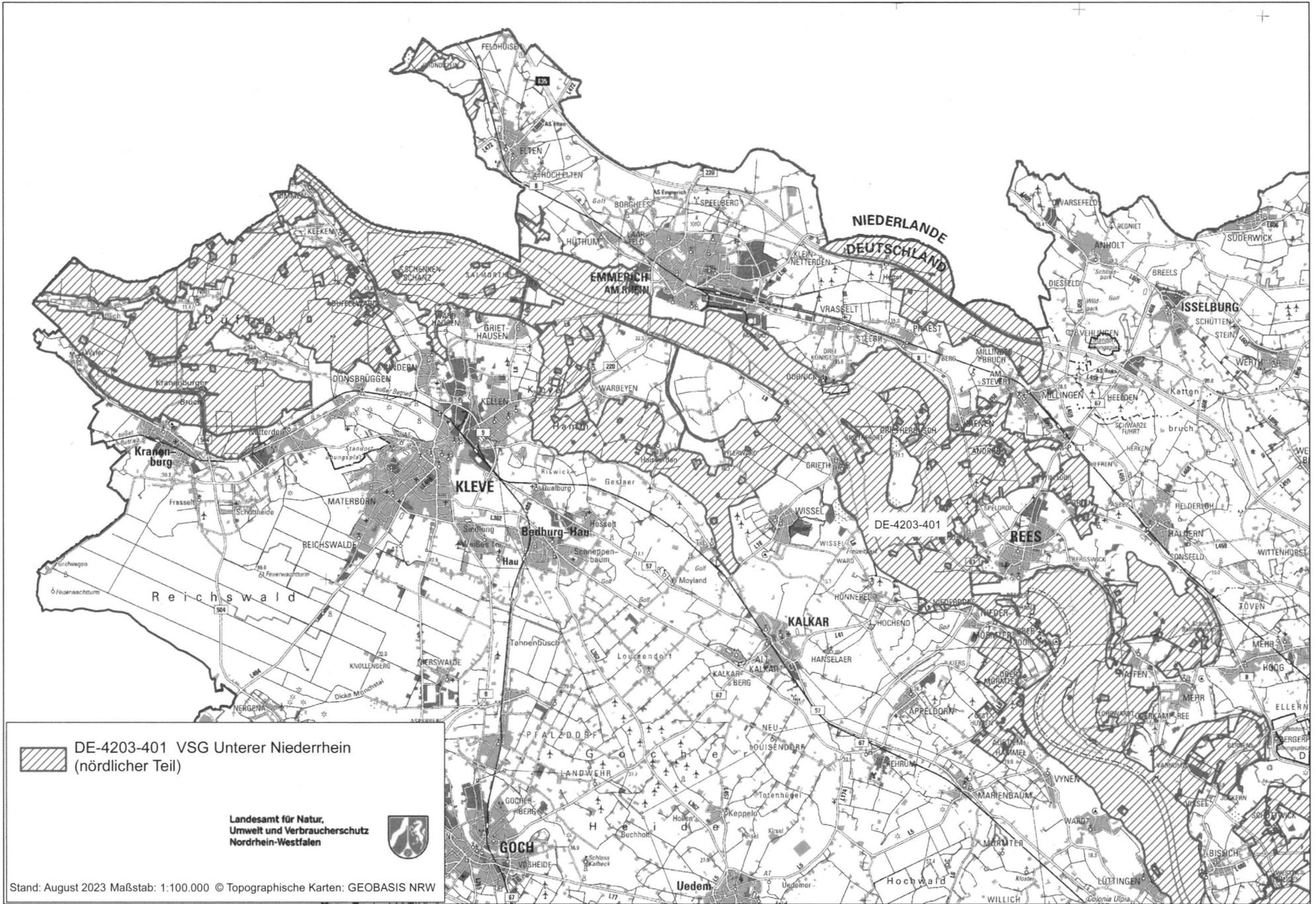
DE-4118-401

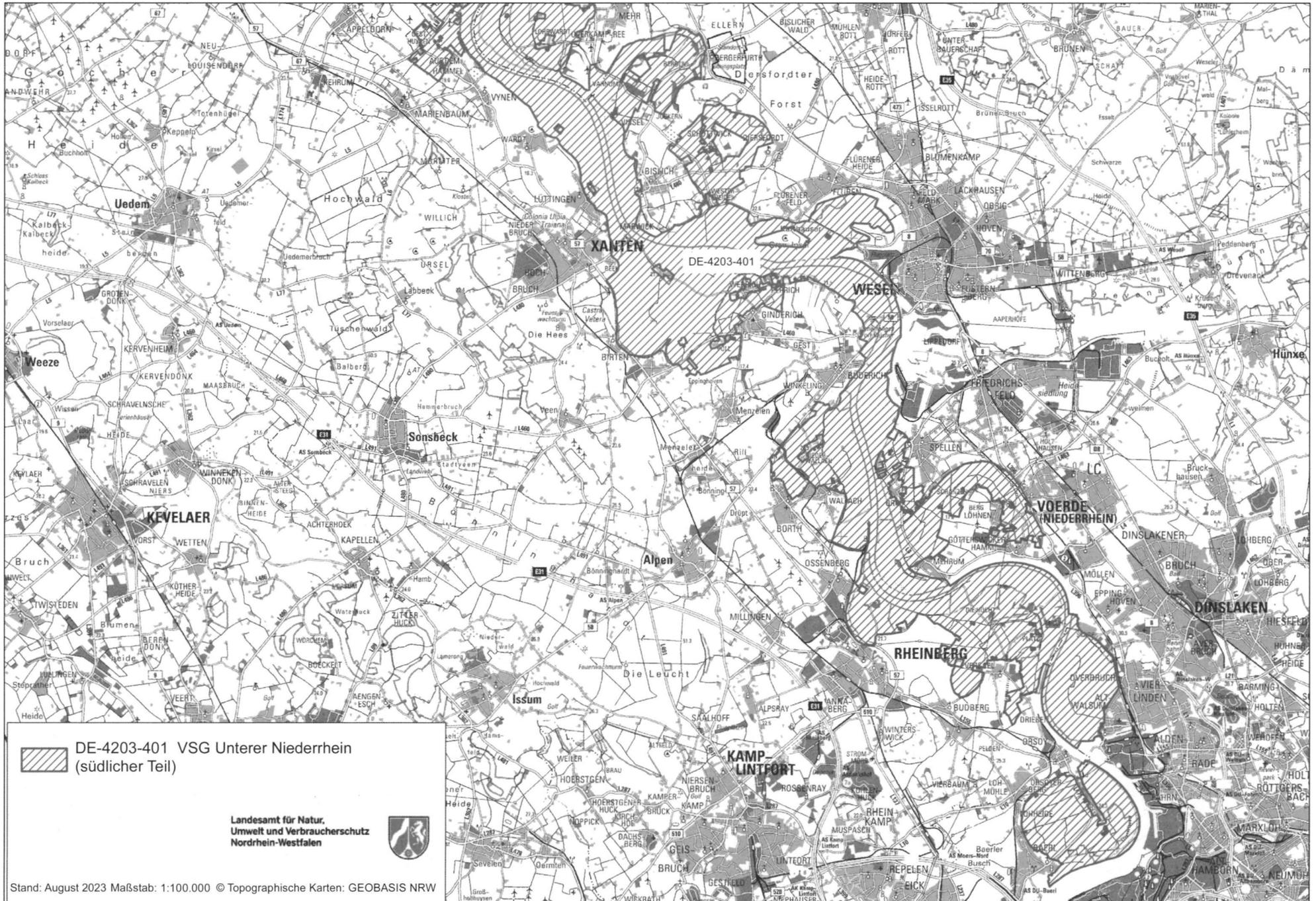
 DE-4118-401 VSG Senne mit Teutoburger Wald (südlicher Teil)

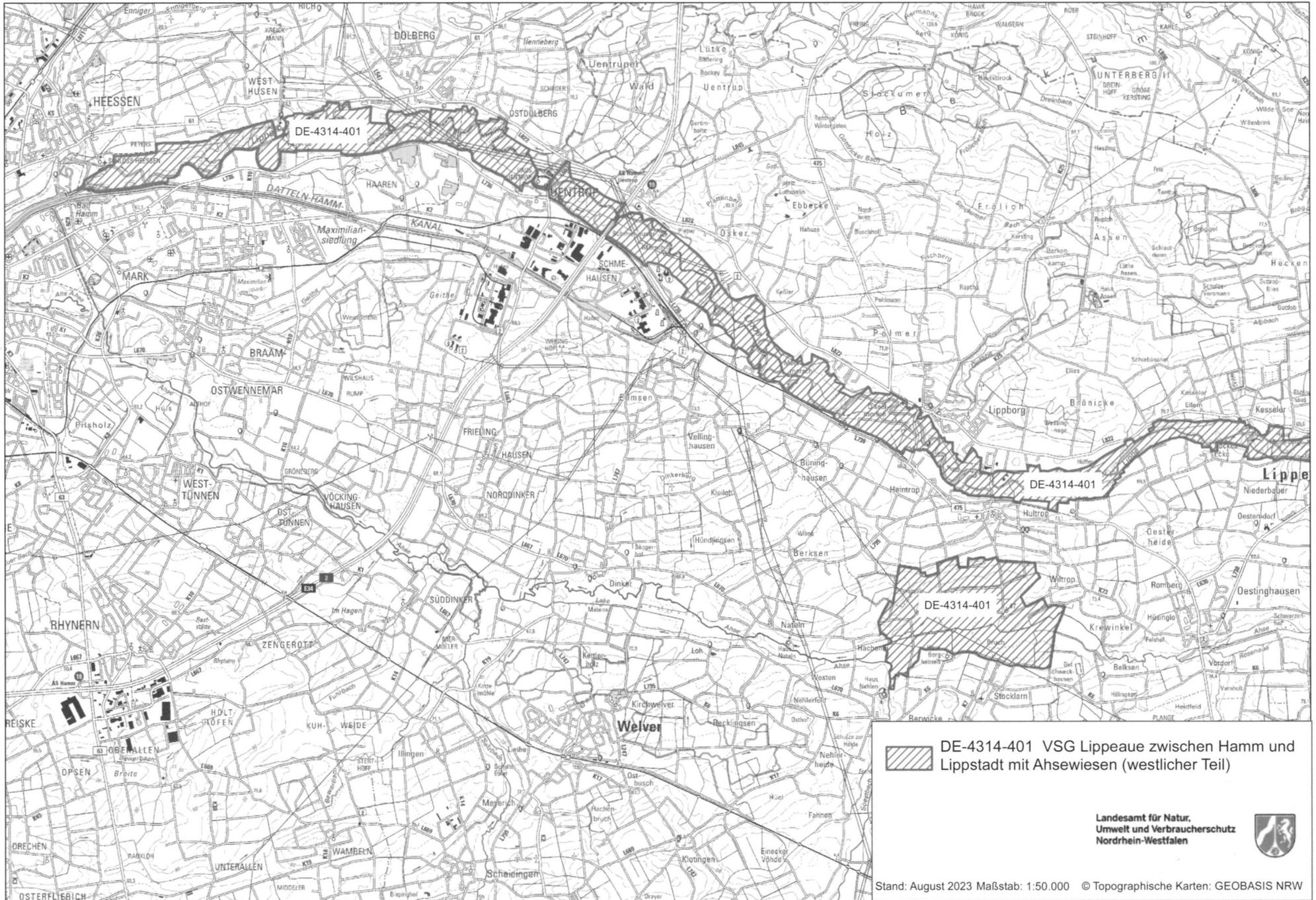
Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

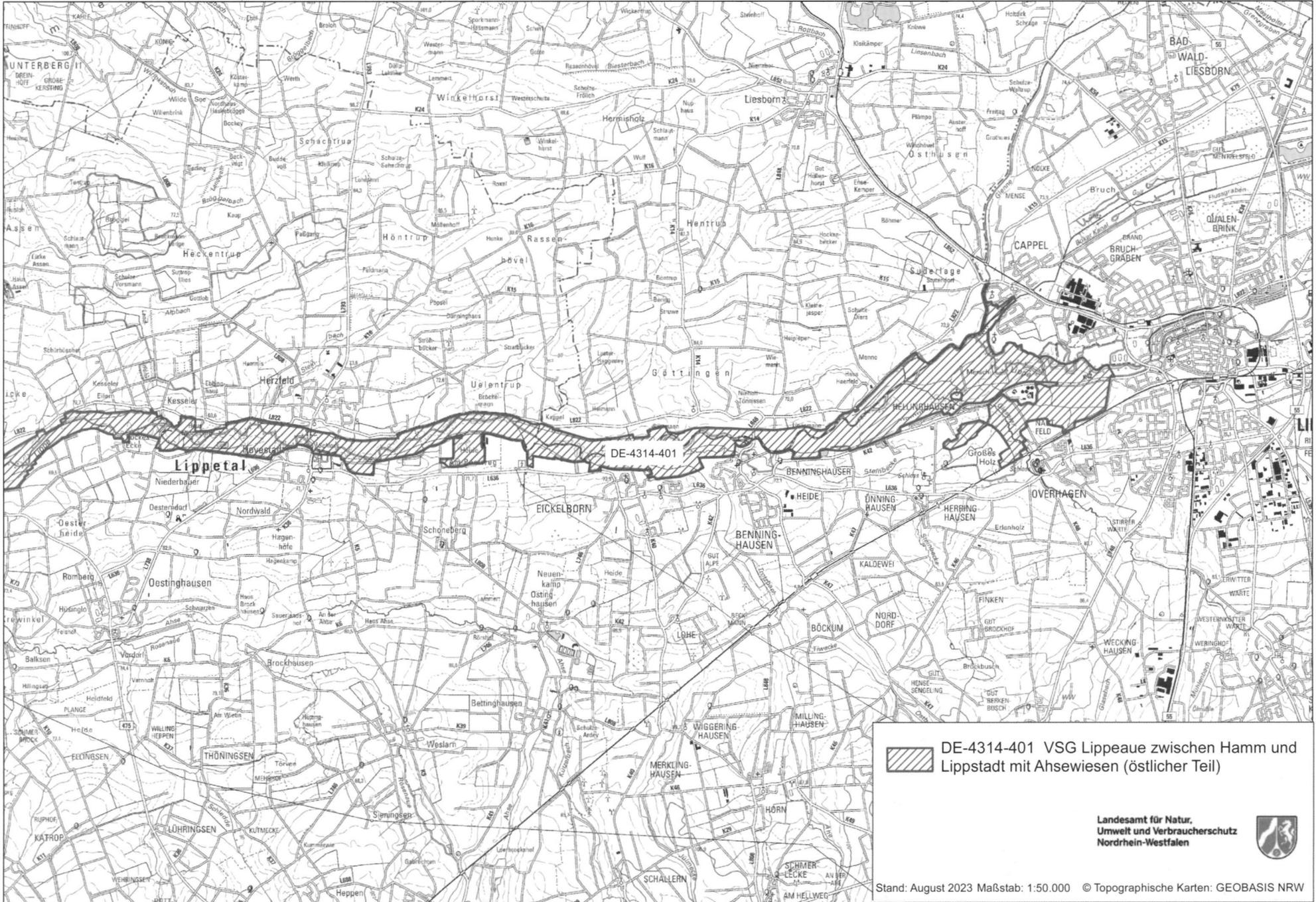


Stand: August 2023 Maßstab: 1:50.000 © Topographische Karten: GEOBASIS NRW











 DE-4415-401 VSG Hellwegboerde (westlicher Teil)

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



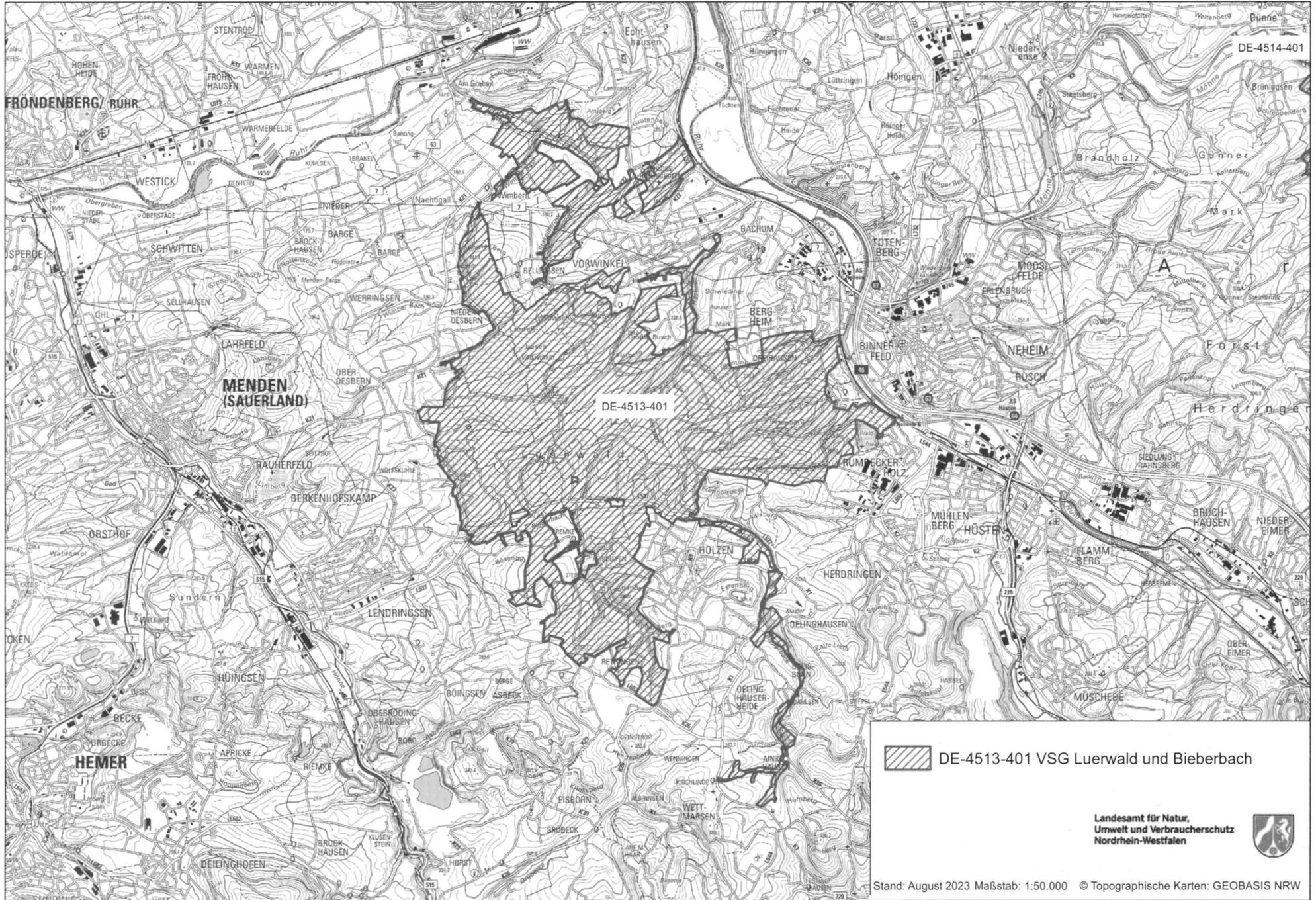


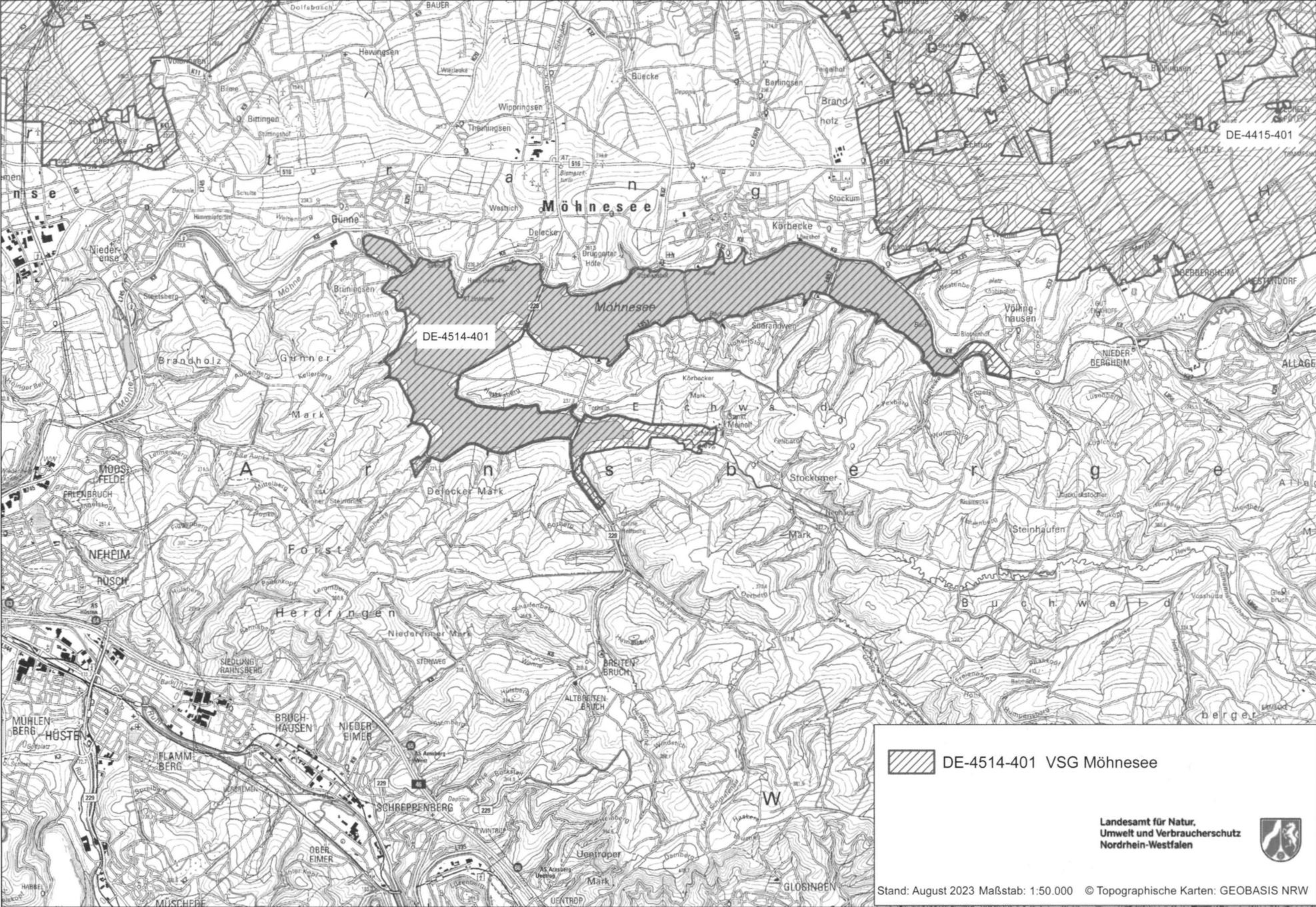
DE-4415-401 VSG Hellwegbörde (östlicher Teil)

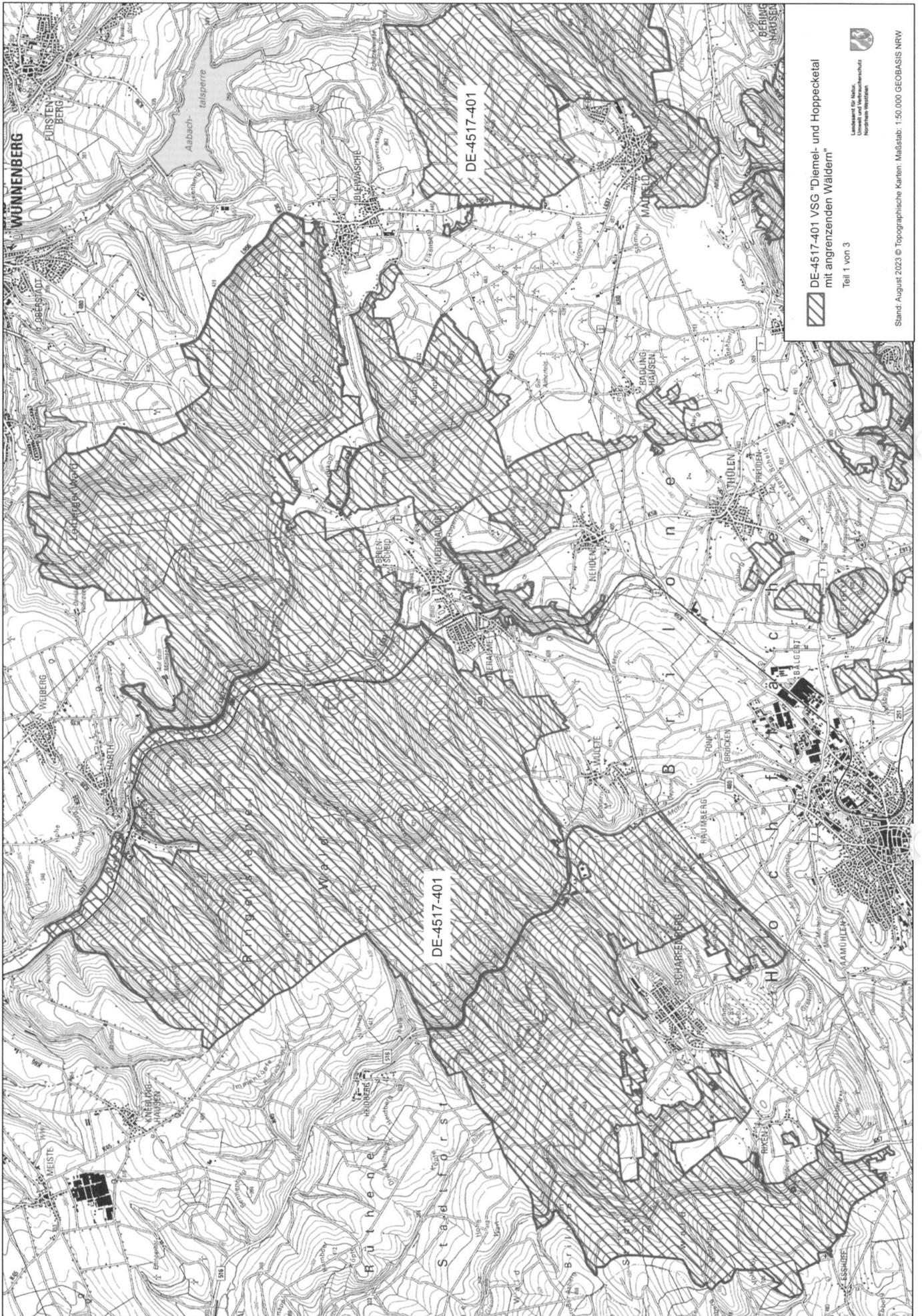
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

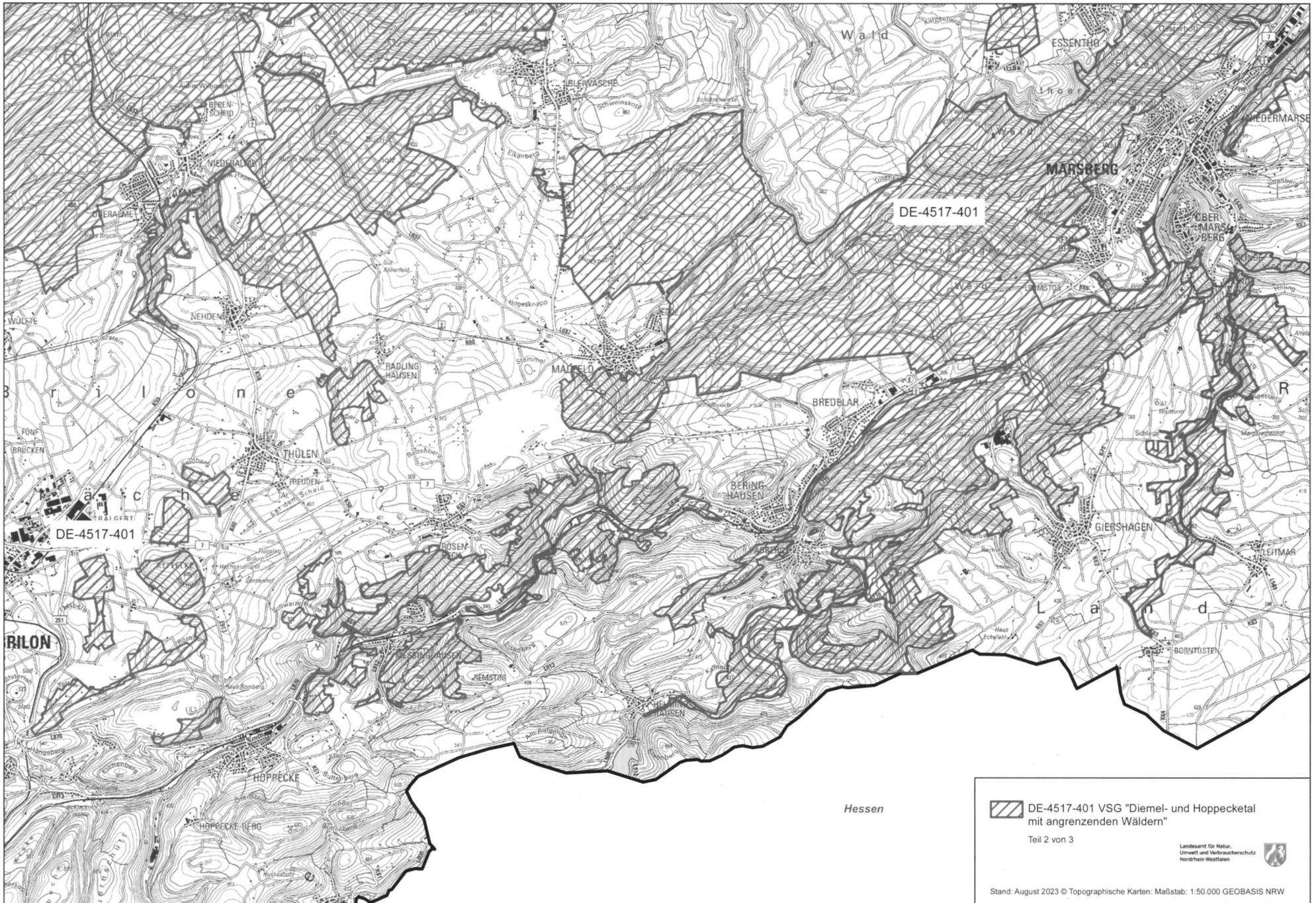


Stand: August 2023 Maßstab: 1:100.000 © Topographische Karten: GEOBASIS NRW









Hessen

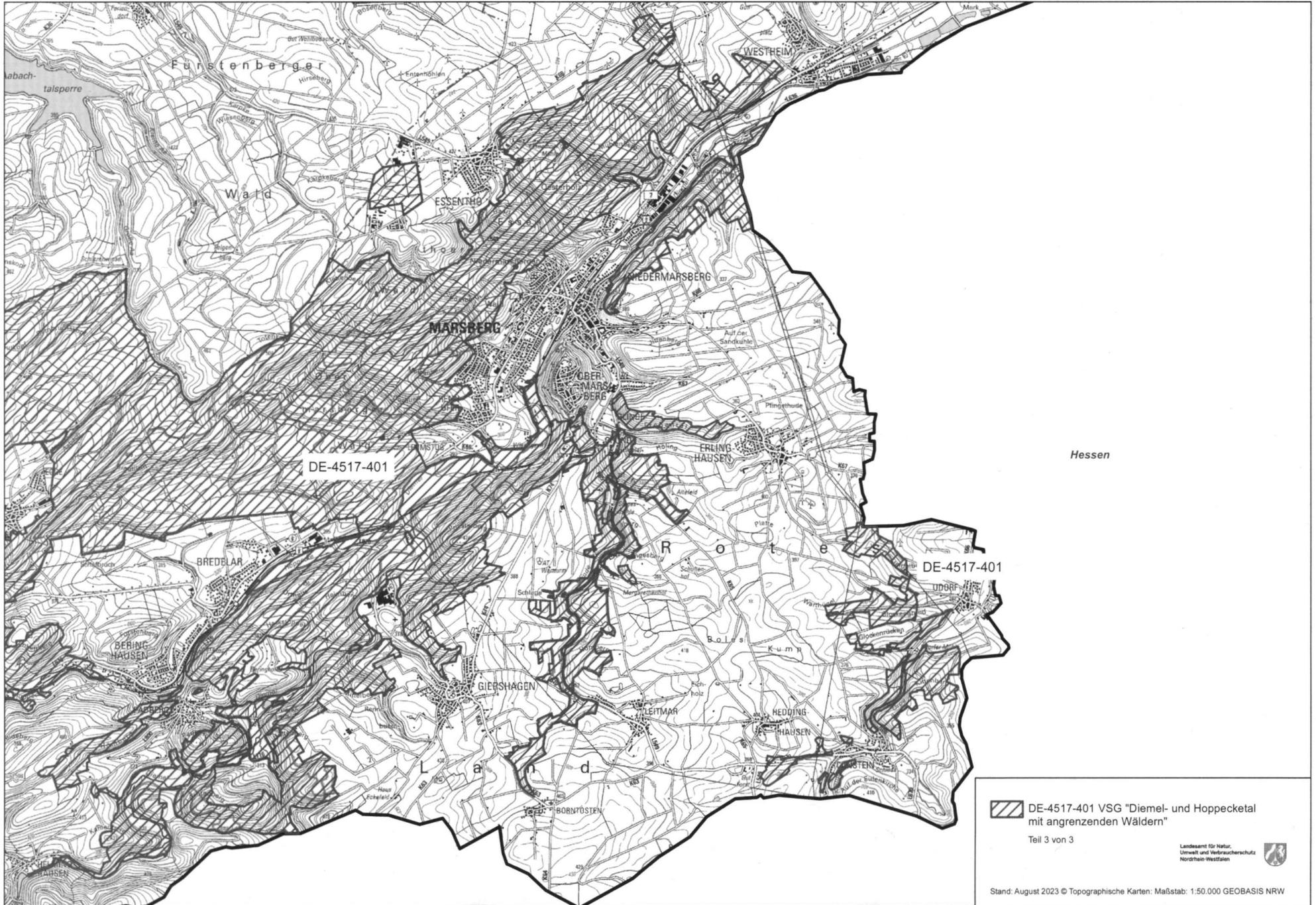
 DE-4517-401 VSG "Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern"

Teil 2 von 3

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Stand: August 2023 © Topographische Karten: Maßstab: 1:50.000 GEOBASIS NRW



DE-4517-401

DE-4517-401

DE-4517-401 VSG "Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern"

Teil 3 von 3





NIEDERLANDE

DE-4603-401

DE-4603-401

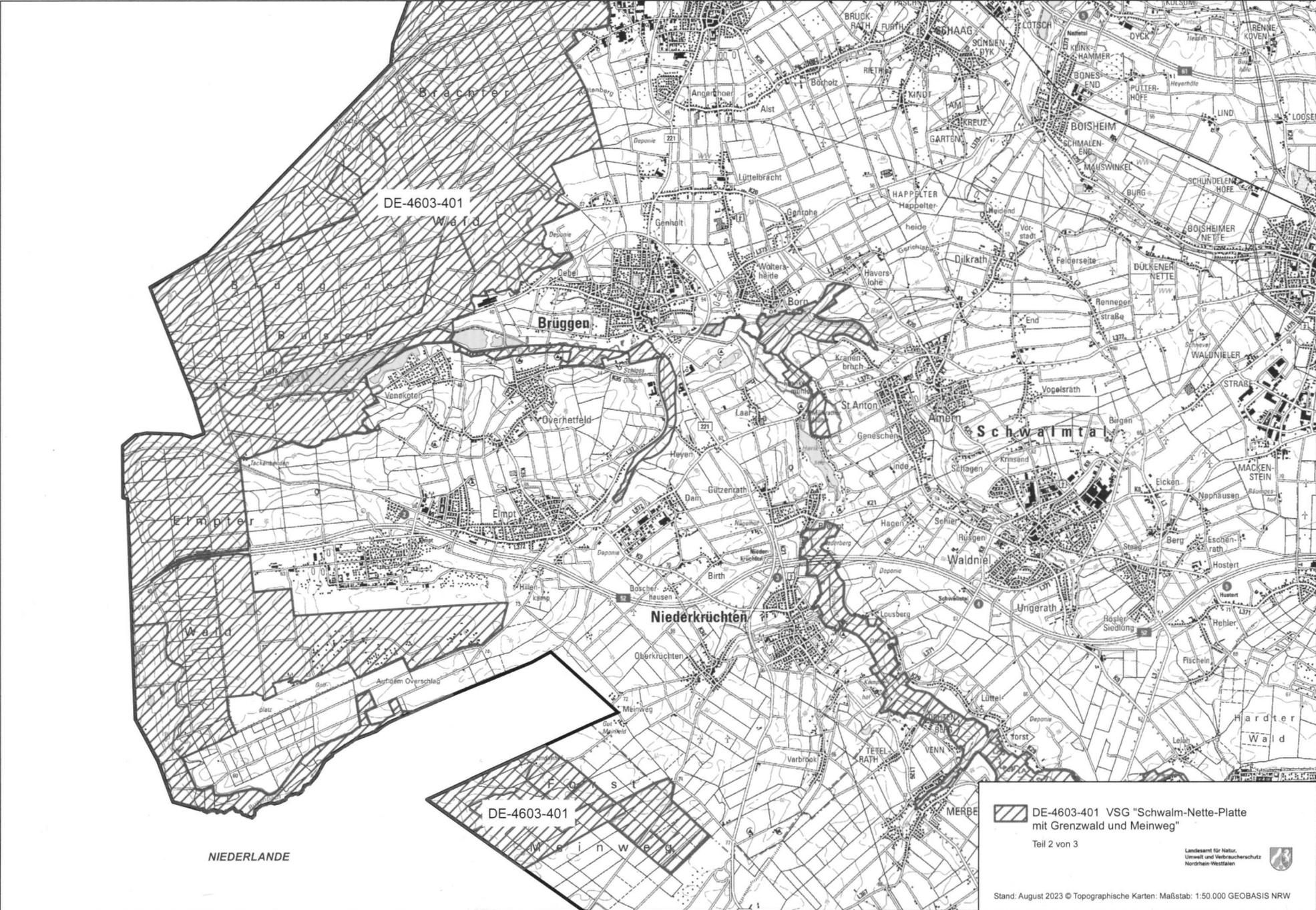
 DE-4603-401 VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg"

Teil 1 von 3

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



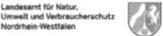
Stand: August 2023 © Topographische Karten: Maßstab: 1:50.000 GEOBASIS NRW



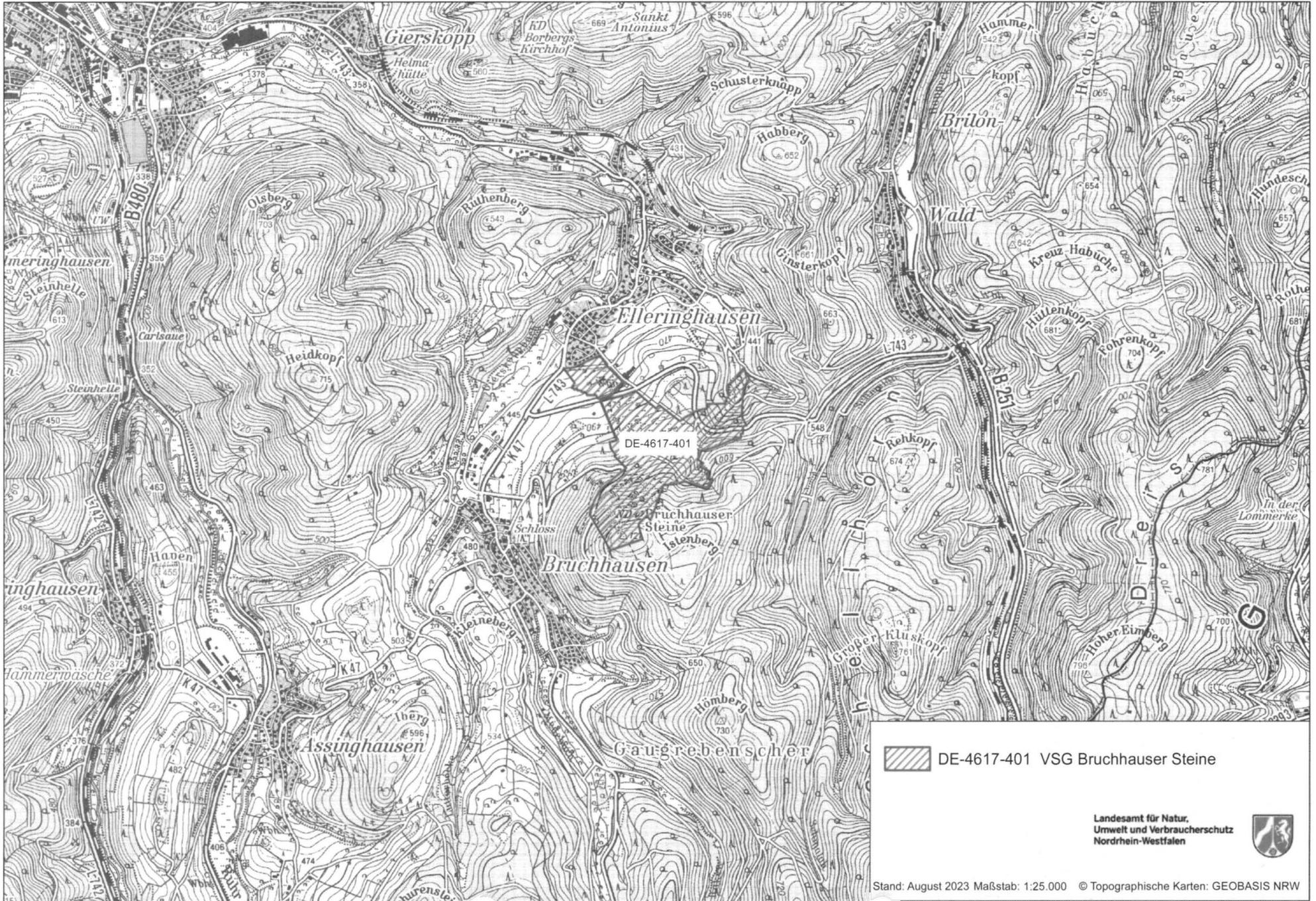
NIEDERLANDE

DE-4603-401 VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg"

Teil 2 von 3



Stand: August 2023 © Topographische Karten: Maßstab: 1:50.000 GEOBASIS NRW



 DE-4617-401 VSG Bruchhauser Steine

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



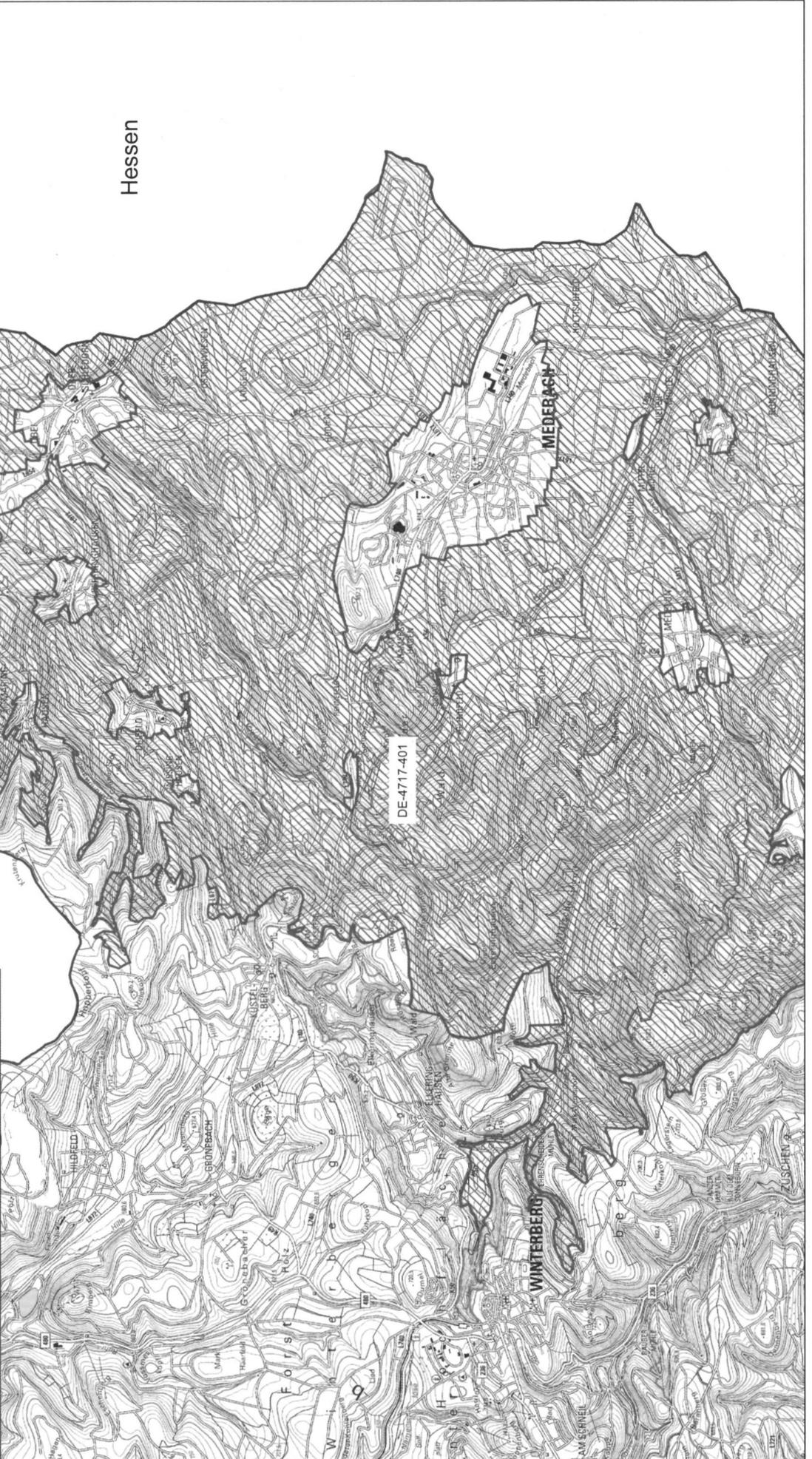
Hessen

 DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht (Teil 1)



Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Stand: August 2023 Maßstab: 1:50.000 © Topographische Karten: GEOBASIS NRW



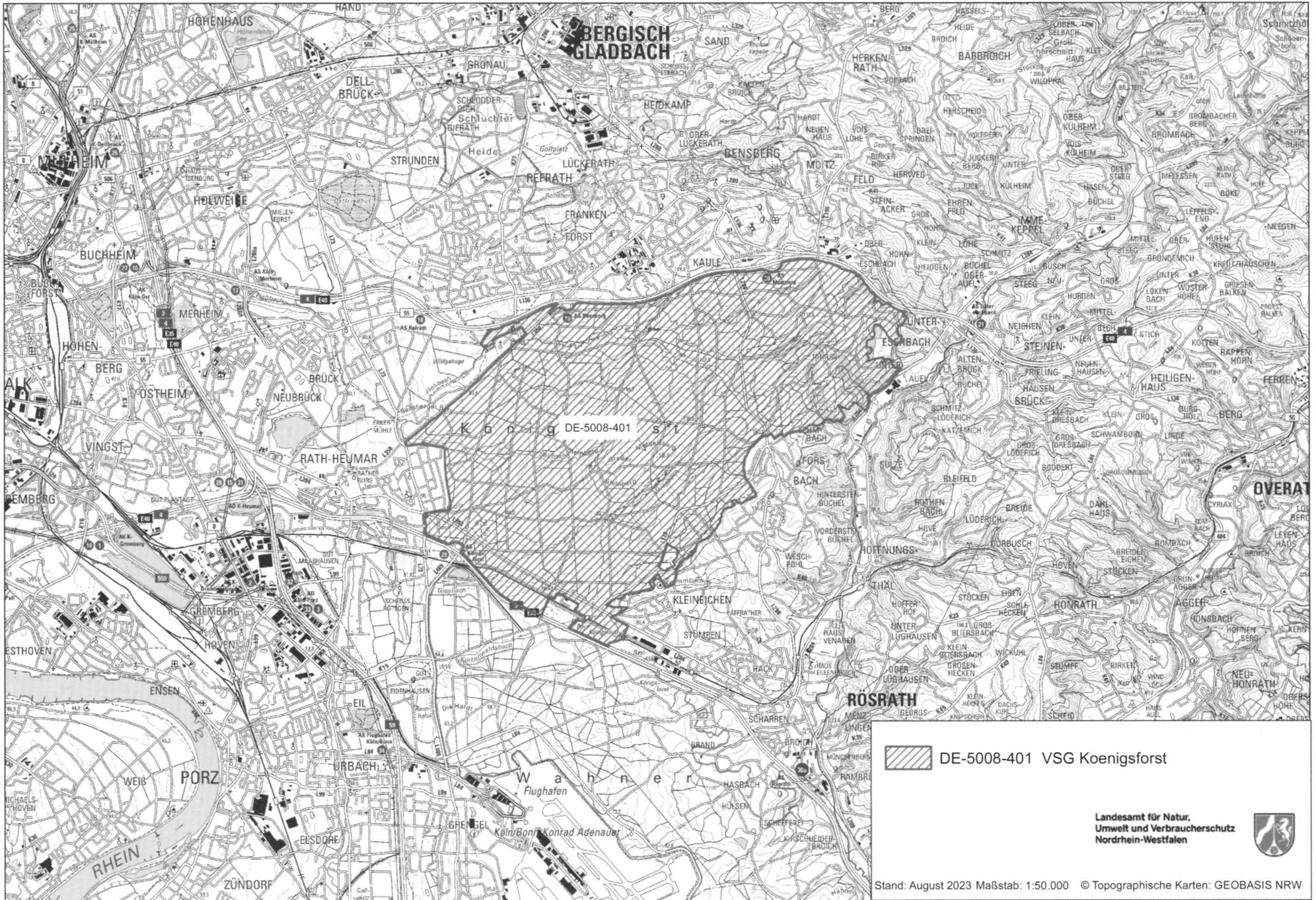


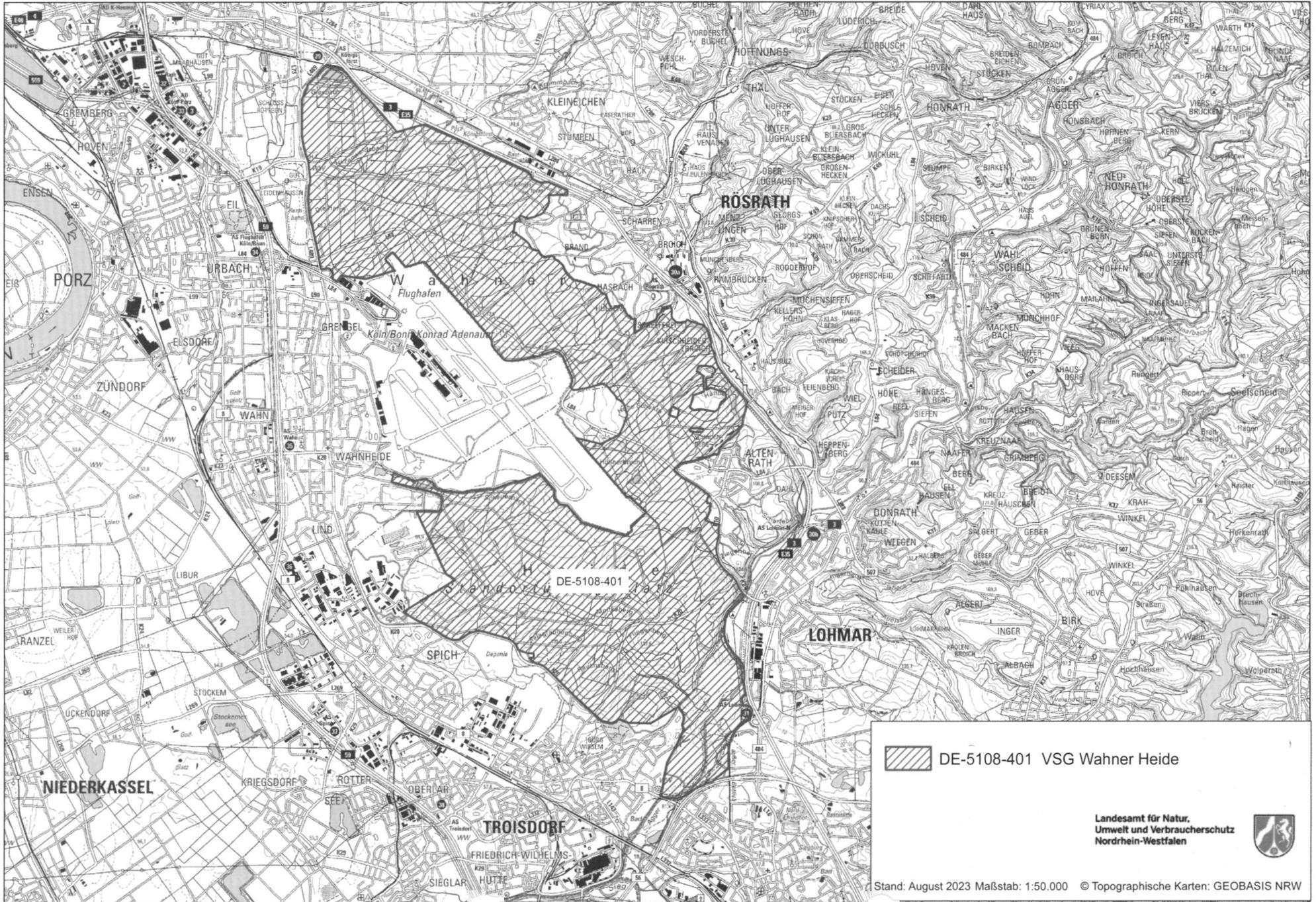
Hessen

DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht (Teil 2)

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



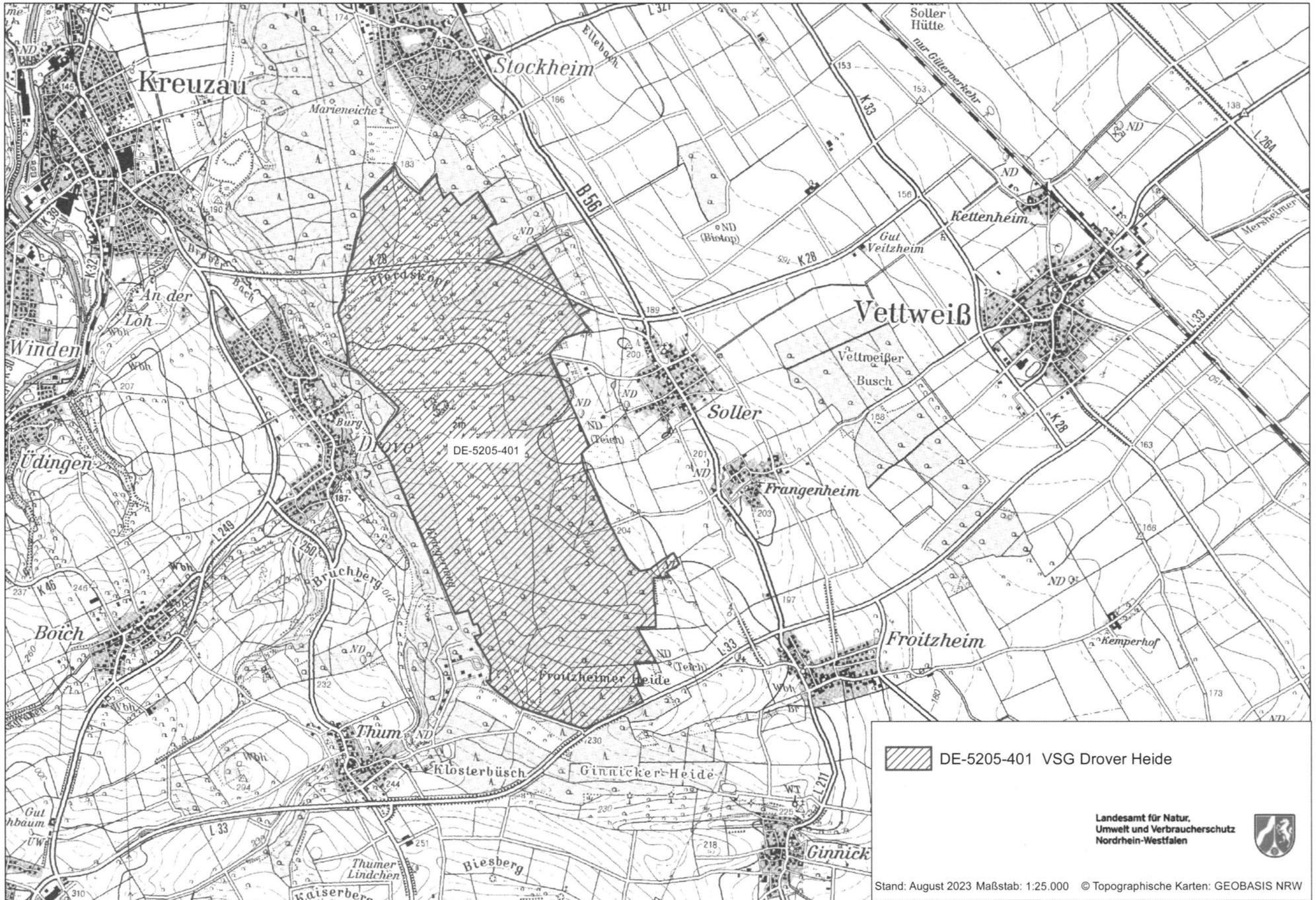


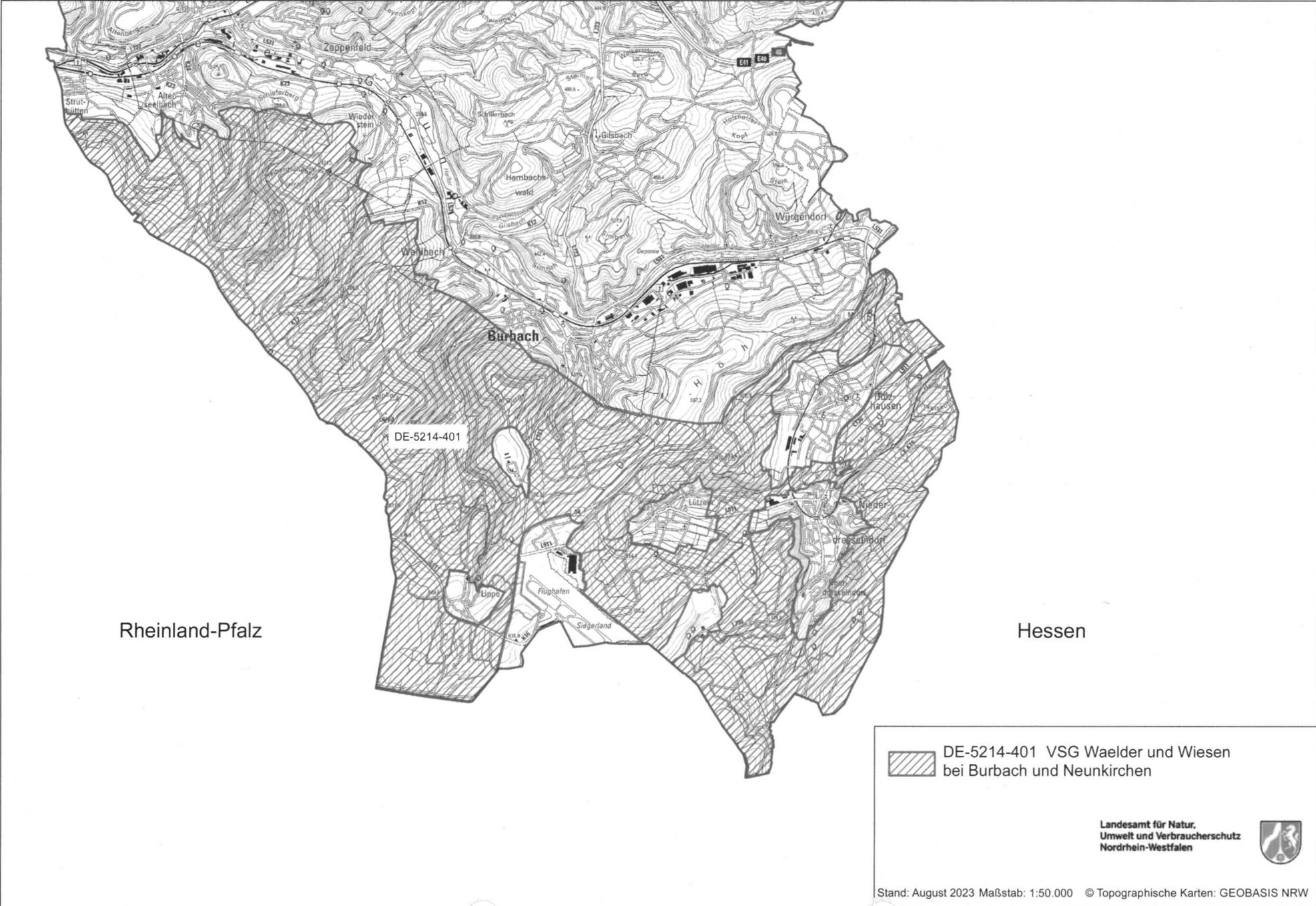


 DE-5108-401 VSG Wahn Heide

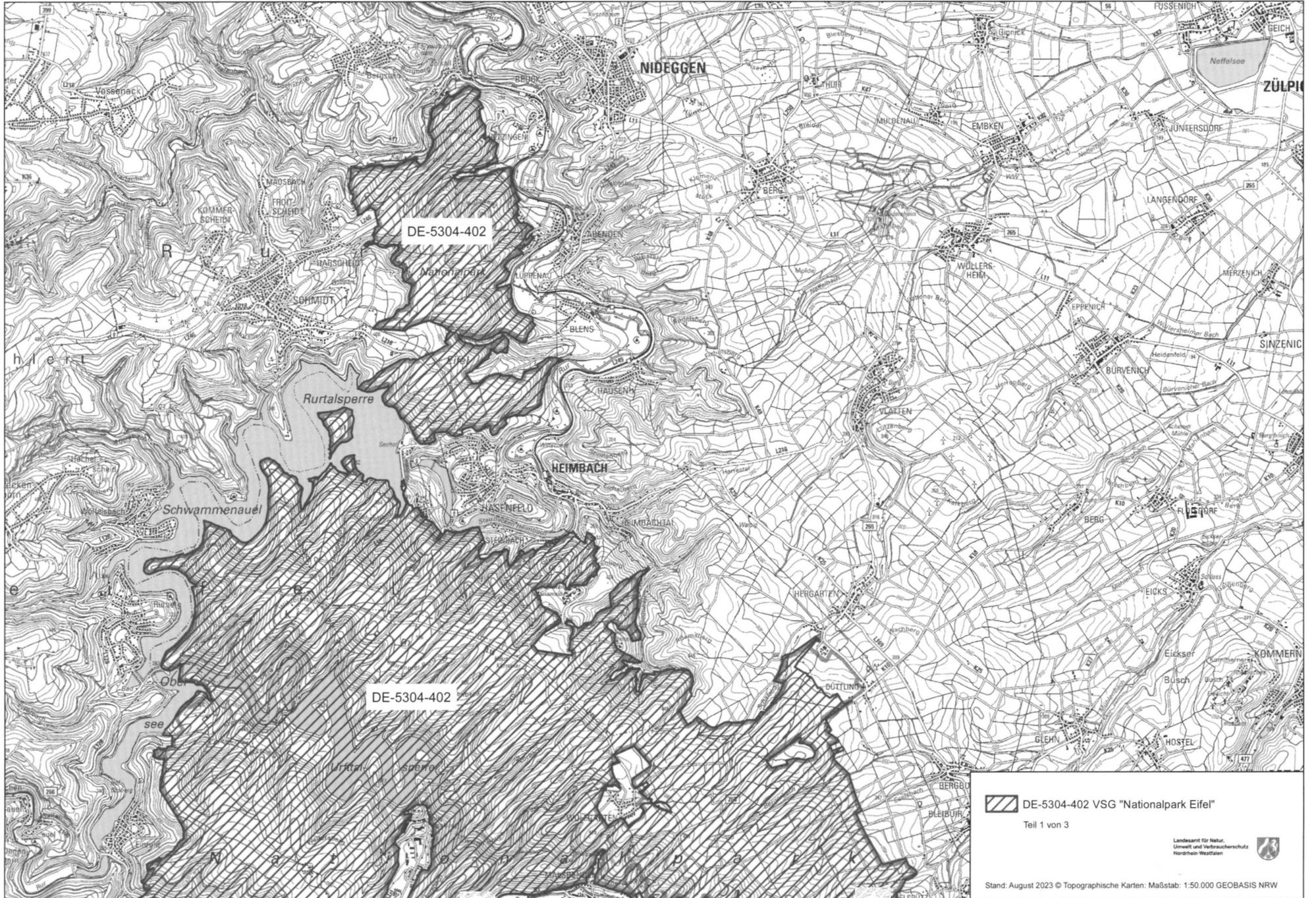
Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen









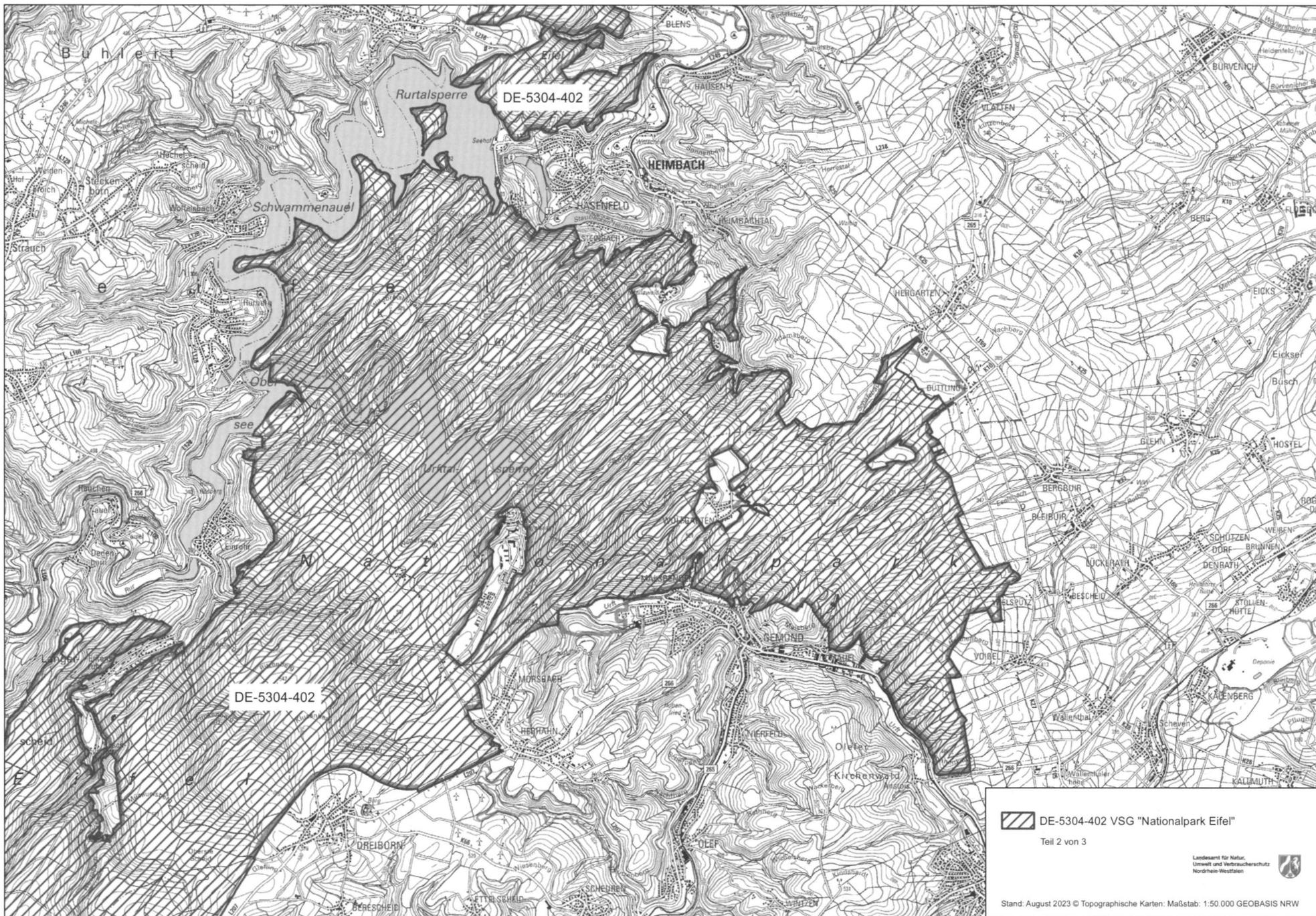


 DE-5304-402 VSG "Nationalpark Eifel"

Teil 1 von 3



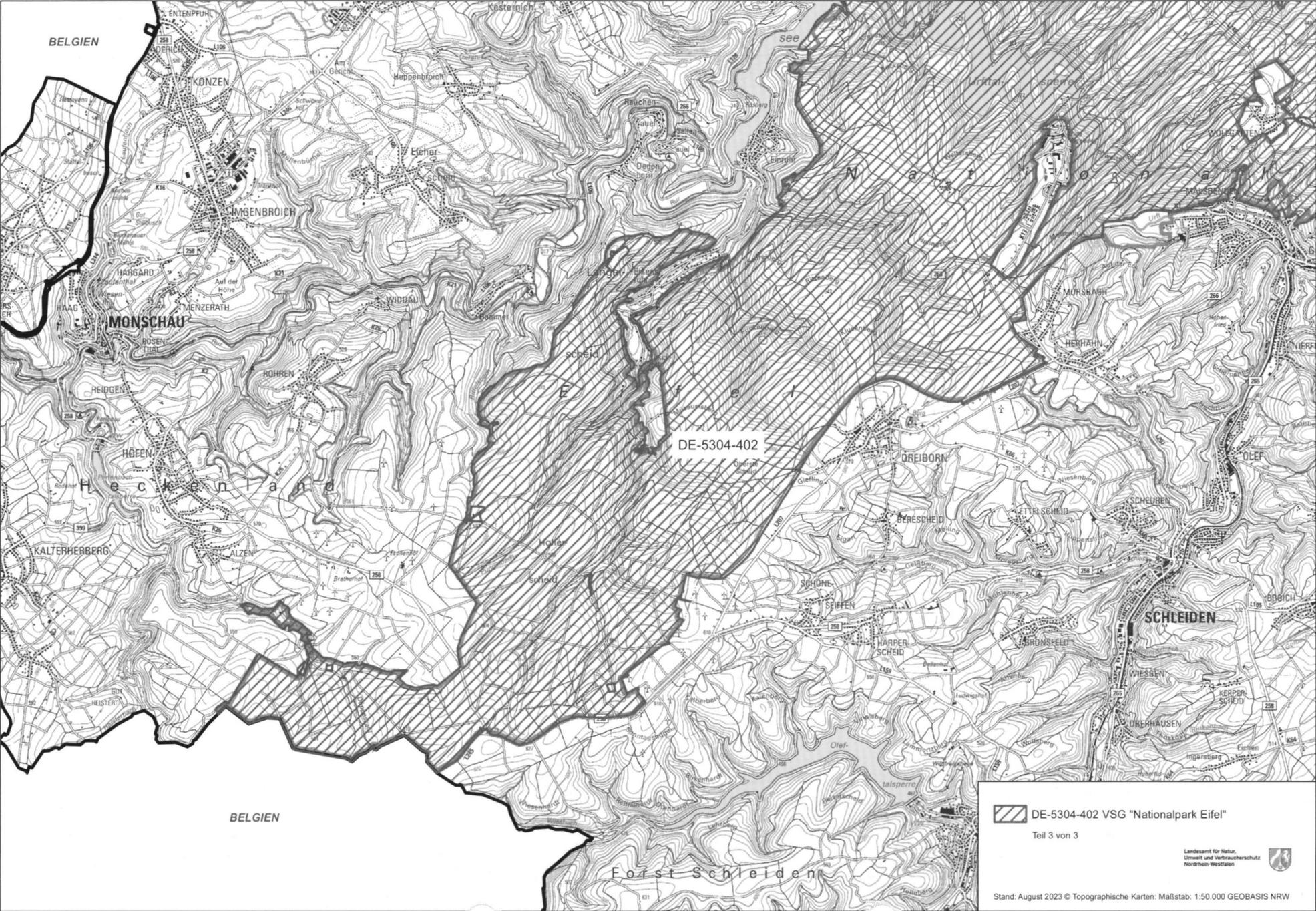
Stand: August 2023 © Topographische Karten: Maßstab: 1:50.000 GEOBASIS NRW



 DE-5304-402 VSG "Nationalpark Eifel"
Teil 2 von 3



Stand: August 2023 © Topographische Karten. Maßstab: 1:50.000 GEOBASIS NRW



BELGIEN

Forst Schleiden

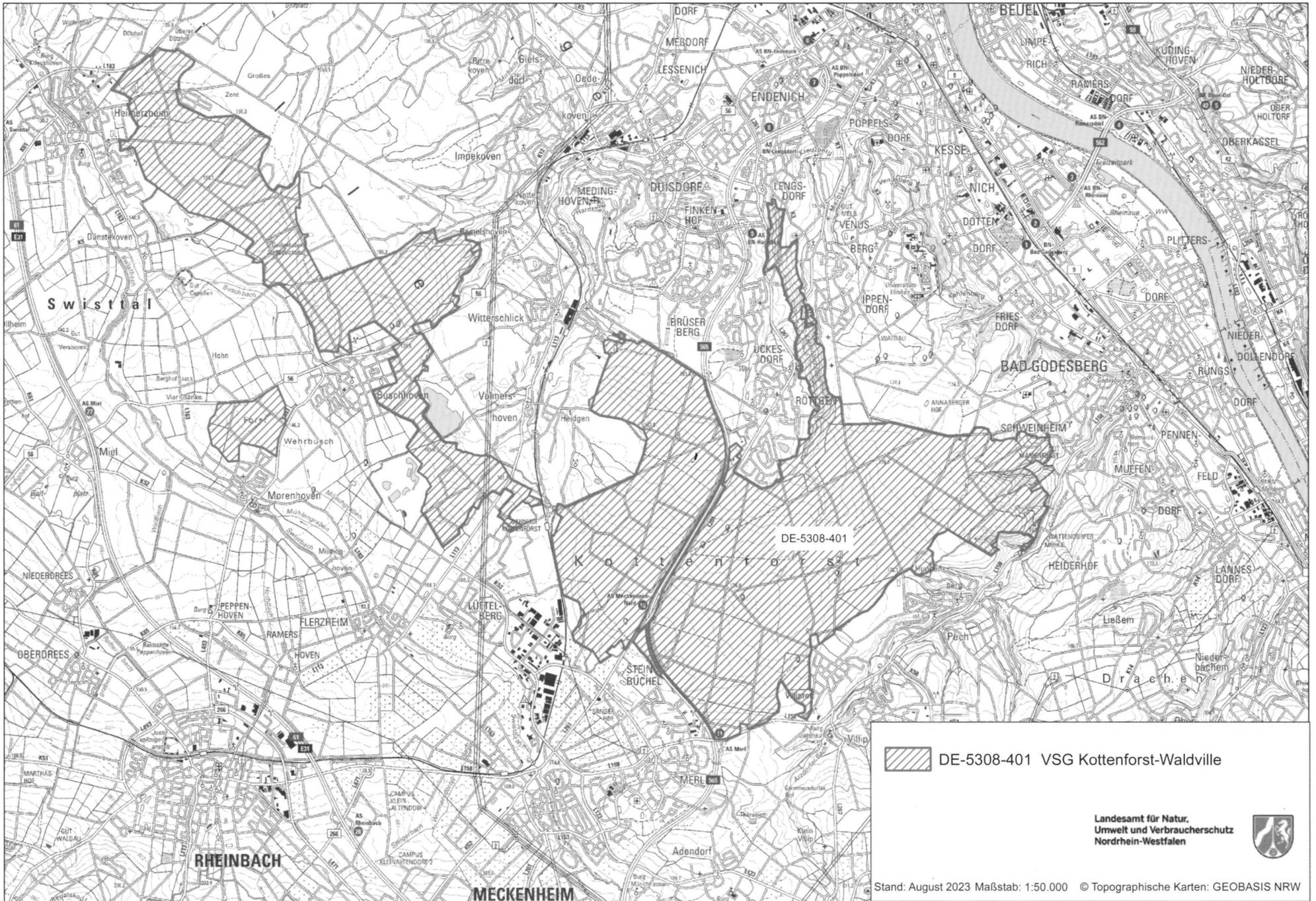
DE-5304-402 VSG "Nationalpark Eifel"

Teil 3 von 3

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen



Stand: August 2023 © Topographische Karten: Maßstab: 1:50.000 GEOBASIS NRW





Rheinland-Pfalz

 DE-5506-471 VSG Ahrgebirge

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



II.**Hilfskasse beim Landtag****Änderung der Satzung
der Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung
der Hilfskasse beim Landtag

Vom 13. November 2023

Der Verwaltungsrat der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des § 32 des Abgeordnetengesetzes – AbgG NRW – vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 272), in der Sitzung vom 18. Oktober 2023 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Runderlass des Finanzministeriums – AufS 2016-00003-2023 – vom 27. Oktober 2023 (n. v.) genehmigt worden ist.

§ 14 Absatz 1 der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20. Januar 1969 (MBl. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates der Hilfskasse beim Landtag vom 08.03.2017 (MBl. NRW. S. 392) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Hilfskasse wird vom Vorstand für die Dauer von jeweils 4 Jahre bestellt. Er bzw. sie kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Zur Bestellung und Abberufung bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin muss dem Kreis der aktiven oder der ehemaligen Beschäftigten des Landtags Nordrhein-Westfalen angehören und die Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes besitzen.“

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 13. November 2023

Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen

André K u p e r

Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen

– MBl. NRW. 2023 S. 1479

III.**Landschaftsverband Rheinland****Vertretungsbefugnisse für den Verbund
Heilpädagogischer Hilfen des Landschafts-
verbandes Rheinland ab dem 1. Januar 2024**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 30. November 2023

Die Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Januar 2024 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 30. November 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2023 S. 1479

Einzelpreis dieser Nummer 15,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569